

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2016

September 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

94. Bundeskammerversammlung am 12. und 13. September 2016 in Potsdam
- Umfrageergebnisse von STAX 2015 ausgewertet
- 25 Jahre Brandenburgs Fachhochschule für Finanzen
hier: Festakt zum Jubiläum der Hochschule am 1. Juli 2016
67. Steuerfachtagung des HLBS in Berlin
- Bereits heute vormerken: Gebührenrechtsseminar am 23.02.2017 in Potsdam
- Vollmachtsdatenbank – BMF hat neues Vollmachtsdatenformular veröffentlicht
- Vollmachtsdatenbank
hier: Neues Dokument „Hilfe zur Vollmachtsdatenbank“
- Fachkräftegewinnung – Praktikumsplätze für Studierende der Technischen Hochschule (TH) Wildau gesucht
- Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Berufsregister
hier: Anzeigepflichten
- Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat
- Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2016 bis 30.09.2016
- Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

- Unzulässige Kontiererwerbung
hier: Urteil des Landgerichts Krefeld vom 10. August 2016 – 11 O 32/16
- Finanzgerichtliche Urteile
- Überörtliche (RA-) Partnerschaftsgesellschaft darf nicht als „Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei“ bezeichnet werden
- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Neue Informationspflichten für Steuerberater

- Unterzeichnung der Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses durch angestellte Steuerberater
- Zeichnungsbefugnis für angestellte Steuerberater
- Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
Wichtig: Neue Informationspflicht für Steuerberater
- Durchsetzung von Gebührenforderungen unter Einschaltung von Dritten
- Interessenkollision – Wann muss der Steuerberater ein Mandat niederlegen?
- Verschwiegenheitspflicht: Welche Informationen dürfen auch dem Insolvenzverwalter zur Verbesserung der eigenen Gläubigerposition gegeben werden?
- Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2016
- Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
- Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2016/17
26. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Die Probezeit richtig nutzen
- Hohe Abbrecherquote bei Auszubildenden
- Praktikanten in die Welt der Steuerberatung einführen – Kostenloses Praktikantenpaket erleichtert es Steuerberatern, für Schüler und Studenten interessante Tage in der Kanzlei zu gestalten
- Begabtenförderung berufliche Bildung
- Pilotphase: Internetgestützte Förderung der Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten nach der Blended-Learning Methode (Azubi-Online)

36. Unentgeltliches Online-Seminar für Auszubildende/Ausbilder
37. Neuer Imagefilm der BStBK-Nachwuchskampagne „Steuerfachangestellte Jennifer Hof: Vom Laufsteg in die Kanzlei“
38. Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
39. Berufsinformationsveranstaltung am Kopernikusgymnasium in Blankenfelde

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet
41. Verpflichtung zur Abgabe der ESt-Erklärung durch Datenfernübertragung
42. Änderung der Rechtsprechung: Einheitliche Wertgrenze bei der Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall
43. Zurechnung von Umsätzen nach Registerlöschung einer englischen Limited
44. Anfechtbarkeit von in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefassten Gesellschafterbeschlüssen
45. Vorabanforderung von Steuererklärungen
46. Rentenbesteuerung vorläufig verfassungsgemäß
47. Künstlersozialabgabe Meldungen bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze - Abgabesatz zum 1. Januar 2017: 4,8%
48. Änderung des Geldwäschegesetzes hier: Pflicht zur Identifizierung der für den Mandanten handelnden Person
49. Bekämpfung der Geldwäsche
50. Elektronisches Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen

V. Europafragen/Verschiedenes

51. Informationen aus Brüssel
52. Datev-Imageanalyse – Das Bild des Steuerberaters beim Mandanten 2015
53. Datev eG bietet die Möglichkeit zur Überprüfung von E-Mails auf Viren
54. Erhebung des statistischen Bundesamtes im September 2016
55. Die DWS Steuerberater-Online GmbH
56. Termine der Bundessteuerberaterkammer
57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 30.09.2016

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

Anfang September 2016 tagte die Bundeskammerversammlung als oberstes Organ der Steuerberaterinnen und Steuerberater nach 1995 und 2006 zum dritten Mal in unserem Kammerbereich. Besonders erfreut hat uns, dass der Finanzminister des Landes Brandenburg, Christian Görke, ein Grußwort an die Delegierten der 94. Bundeskammerversammlung richtete. Näheres dazu, auch zu den Themen der Bundeskammer-versammlung, finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zugestimmt. Das Gesetz tritt zum 01.01.2017 in Kraft und wird ab dem Veranlagungszeitraum 2018 wichtige Änderungen bringen. Ziel des Gesetzes ist es, der fortschreitenden Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche gerecht zu werden und zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beizutragen.

Der Berufsstand hat erreicht, dass die Stellung des Steuerberaters im Besteuerungsverfahren durch die Etablierung der Vollmachtsdatenbanken bei den Steuerberaterkammern gefestigt wurde.

Aus Sicht unseres Berufsstands besonders zu begrüßen ist die gesetzliche Festschreibung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen bei beratenen Steuerpflichtigen auf den 28.02. des Zweitfolgejahres. Diese neue Frist – statt des 31.12. des Folgejahres – war eine der zentralen Forderungen, die unser Berufsstand im Gesetzgebungsverfahren gestellt hat und durchsetzen konnte.

Die Umfrageergebnisse im Rahmen der Erhebung des Statistischen Berichtssystems für Steuerberater (STAX 2015) liegen vor und werden ausgewertet. Für die sehr gute Rücklaufquote von 48,7 % in unserem Kammerbereich möchte ich mich bei allen beteiligten Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich bedanken, liegt sie doch deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Handlungsbedarf ist im Bereich der Digitalisierung zu erkennen. Laut Befragung nutzen rund die Hälfte der Kanzleien digitalisierte Kanzleiprozesse, wie Datenbanksysteme, die Vollmachtsdatenbank oder das elektronische Steuerkonto. Auch zeigt der Anstieg der Umsätze aus vereinbarten Tätigkeiten von 3,2 % auf 6 %, dass zunehmend neben der steuerberatenden Deklarationsberatung auch betriebswirtschaftliche Beratungen angeboten werden.

Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter ist für die Entwicklung unserer Kanzleien gerade unter den Bedingungen zu erwartender inhaltlicher und organisatorischer Veränderungen der nächsten Jahre äußerst wichtig. Sie finden in diesem Mitteilungsblatt einen Vorschlag, wie Sie über das Angebot von Praktikantenplätzen für Studierende zu qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommen können.

Lassen Sie mich unser traditionelles Treffen mit ehrenamtlichen Berufskolleginnen und -kollegen und Ausschussmitgliedern am 07.09.2016 zum Anlass nehmen, mich auf diesem Wege nochmals bei allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen zu bedanken.



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 94. Bundeskammerversammlung am 12. und 13. September 2016 in Potsdam

Zum Auftakt der 94. Bundeskammerversammlung in Potsdam begrüßte BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger den Finanzminister des Landes Brandenburg, Christian Görke. In seinem Grußwort schilderte der Finanzminister den Stand der aktuellen steuerpolitischen Diskussionen zwischen Bund und Ländern. So sieht er das bereits verkündete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens als gute Grundlage zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die aktuelle Entwicklung.

Zur Umsetzung hält er eine zuverlässige Hard- und Software auf Seiten der Finanzverwaltung für unabdingbar. Darüber hinaus sieht er aber, auch mit Blick auf die automatischen Verspätungszuschläge, die Finanzverwaltung in der Pflicht, die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

Brandenburg wolle eine echte Reform der Erbschaftsteuer, die sozial ausgewogen sei. In der Abgeltungssteuer sieht er eine Privilegierung von Vermögenden und fordert eine Rückkehr zum alten System. Die persönliche Leistungsfähigkeit sollte berücksichtigt werden.

Im Anschluss an das Grußwort des Finanzministers diskutierte die Versammlung u. a. die Auswertung von STAX 2015, die Zukunftsentwicklung des steuerberatenden Berufs und die Fortentwicklung des betriebswirtschaftlichen Seminarangebots der Bundessteuerberaterkammer ausführlich.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer informierte die Delegierten zu ausgewählten Zahlen von STAX 2015. Neben der guten Umsatzentwicklung wurde auch die nach wie vor ungebrochene Nutzung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) positiv bewertet. Laut Befragung erstellt fast drei Viertel des Berufsstands die Abrechnungen auf Basis der StBVV. Innerhalb der vereinbarten Tätigkeiten machen inzwischen betriebswirtschaftliche Beratung und Vermögensberatung den größten Teil des Kanzleiumsatzes aus. Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer plant die dritte STAX-Erhebung für das Jahr 2018. Hierbei wird es einen veränderten Schwerpunkt geben, bei dem die Herausforderungen der Zukunft fortan im Fokus stehen sollen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Digitalisierung. Die nächste Erhebung soll ausschließlich online umgesetzt werden.

Im Fortgang zu dem Projekt „Steuerberatung 2020“ arbeitet die Bundessteuerberaterkammer an der Zukunftsentwicklung des steuerberatenden Berufs. Die Delegierten wurden über entsprechende Vorschläge aus der Ausschussarbeit der Bundessteuerberaterkammer informiert (u. a. Status „Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege“ im StBerG verankern).

Außerdem wurden erste Arbeiten zur Entwicklung einer Wort-Bild-Marke „Steuerberater“ vorgestellt und diskutiert. Die beiden berufsständischen Organisationen DStV und DATEV wollen sich an diesem Vorhaben beteiligen.

Eine entsprechende Wort-Bild-Marke soll sowohl von Organisationen als auch von Berufsträgern eingesetzt werden, um darüber den Bekanntheitsgrad und das Ansehen des Berufes in der Öffentlichkeit zu verbessern und Nachwuchs zu fördern.

Rückenwind gab es für eine Weiterentwicklung des Angebotes von Betriebswirtschaftlichen Seminaren durch die Bundessteuerberaterkammer. Bisher waren diese Seminare ausschließlich auf die Beratung der Mandantenbetriebe ausgerichtet. Zukünftig soll es auch Seminare zum Kanzleimanagement geben. Hierin werden Steuerberater Hilfestellungen zur Weiterentwicklung ihrer Kanzleien erhalten. Zielsetzung ist, die angesprochenen Themen aus „Steuerberatung 2020“, wie etwa Marketing oder Personalgewinnung/Personalentwicklung, in den Praxisalltag zu übersetzen.

Weitere wesentliche Themen der zweitägigen Beratungen waren u. a. Best-Practice zur Nachwuchsgewinnung in verschiedenen Kammerbezirken, kontrollierbare Fortbildungspflicht und aktuelle Entwicklungen bei der Vollmachtsdatenbank.

Als Vertreter der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen an der Bundeskammerversammlung der Präsident Reinhard Meier und das Vorstandsmitglied Miriam Stark als Delegierte sowie der Geschäftsführer Wolfgang Hey und der stellvertretende Geschäftsführer Lars Kämpfert als Begleiter teil.

2. Umfrageergebnisse von STAX 2015 ausgewertet

Laut Befragung wird der Großteil des Praxisumsatzes nach wie vor über die klassischen steuerberatenden Tätigkeiten (Jahresabschlüsse, Rechnungswesen, Einkommensteuererklärungen sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen) erwirtschaftet. Innerhalb der vereinbarten Tätigkeiten spielt die betriebswirtschaftliche Beratung eine immer wichtigere Rolle und trägt einen stärkeren Anteil zum Praxisumsatz bei. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Mit unserer Arbeit an dem Zukunftsprojekt Steuerberatung 2020 zielen wir unter anderem darauf ab, Kanzleihinhaber zu ermuntern, neben der steuerberatenden auch die vereinbarten Tätigkeiten anzubieten und damit ihr Beratungsgeschäft zu sichern oder auszubauen. Die aktuellen STAX-Zahlen zeigen uns, dass unsere Bemühungen erste Früchte tragen, denn hiernach ist der Umsatz aus vereinbarten Tätigkeiten von 3,2 % auf 6,0 % angestiegen. Ein Zeichen dafür, dass sich der Berufsstand aufmacht in Richtung Zukunft!“

Für die Bundessteuerberaterkammer zeigt sich außerdem, dass sich die Mühen bei der Verteidigung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gegen das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gelohnt haben. Laut Befragung erstellten fast drei Viertel des Berufsstands die Abrechnungen auf Basis der StBVV.

Handlungsbedarf erkennt die Bundessteuerberaterkammer im Bereich der Digitalisierung. Laut Befragung nutzt nur rund die Hälfte der Kanzleien digitalisierte Kanzlei-

prozesse wie Datenbankmanagementsysteme, die Vollmachtsdatenbank oder das elektronische Steuerkonto. Riedlinger: „Die Zahlen zum Einsatz der digitalen Prozesse im Berufsstand zeigen uns, dass hier noch einiges zu tun ist.“ Der BStBK-Präsident empfiehlt den Berufsträgern die Umstellung auf digitale Kanzleiprozesse in Angriff zu nehmen. Denn was zunächst aufwendig und lästig erscheine, werde sich schnell durch Zeitersparnis und optimierte Abläufe bemerkbar machen.

Schließlich belegt die Befragung, dass der von allen Seiten beklagte Fachkräftemangel auch in den Steuerberaterkanzleien angekommen ist. Laut STAX 2015 gaben 86,6 % der Kanzleien an, unbesetzte Stellen zu haben. Etwas weniger als im Jahr 2012/2013, aber immer noch 21,4 % hatten Probleme, im aktuellen Ausbildungsjahr Auszubildende zu finden. Als Grund gaben 92,9 % fehlende qualifizierte Bewerber an. Um die Steuerberater im Kampf um die besten Köpfe zu unterstützen, wird die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen ihrer Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ weitere Maßnahmen forcieren.

Ungebrochen ist die hohe Rücklaufquote von über 41%: Mehr als 5.500 Steuerberater sind dem Aufruf ihrer Steuerberaterkammer gefolgt und haben den Fragebogen an das mit der STAX-Erhebung beauftragte Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) zurückgesandt.

Detaillierte Ergebnisse der STAX-Erhebung 2015 finden Sie unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/berufsrecht/STAX>.

3. 25 Jahre Brandenburgs Fachhochschule für Finanzen hier: Festakt zum Jubiläum der Hochschule am 1. Juli 2016

Am 1. Juli 2016 würdigten Brandenburgs Staatssekretärin der Finanzen **Daniela Trochowski** und Berlins Finanzsenator **Matthias Kollatz-Ahnen** im Rahmen eines Festaktes zum 25-jährigen Bestehen die Fachhochschule für Finanzen, die Landesfinanzschule und das Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung in Königs Wusterhausen. Rund 250 Gäste, Studierende und Lehrkräfte nahmen an der Festveranstaltung teil.

Seit 1991 sind die Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen angesiedelt. Die Fachhochschule für Finanzen und die Landesfinanzschule bilden die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten des gehobenen und des mittleren Dienstes für die Finanzverwaltung aus.

Gegenwärtig lernen an der Fachhochschule für Finanzen rund 600 Studentinnen und Studenten und an der Landesfinanzschule rund 650 Schülerinnen und Schüler aus den

Ländern Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und des Bundeszentralamtes für Steuern.

4. 67. Steuerfachtagung des HLBS in Berlin

In Berlin findet vom 27. – 28. Oktober 2016 die 67. Steuerfachtagung mit aktuellen Themen zur Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen statt.

Neben der Vortragstagung am 27.10. wird am 28.10. die Steuerdiskussionstagung durchgeführt, auf der zahlreiche Einzelfragen aktueller Entwicklungen im Steuerrecht mit Hinweisen für die Beratungspraxis erörtert werden.

Folgende Themen werden schwerpunktmäßig auf dem Programm stehen:

- Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft
- Steuerliche Aspekte zur Umstrukturierung und Realteilung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Praktische Auswirkungen der neueren Rechtsprechung zu umsatzsteuerlichen Organschaften auf Personengesellschaften
- Praktische und rechtliche Konsequenzen des Einsatzes von Sicherungssystemen in elektronischen Registrierkassen
- Ausgestaltung des Erbschaftsteuerrechts nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der Folgen für das Vermögen der Land- und Forstwirtschaft

Weiterführende Informationen zum Tagungsprogramm und Anmeldeunterlagen finden Sie unter: www.hlbs.de/Termine/Bundestagungen;
E-Mail: verband@hlbs.de.

(Quelle: HLBS Presse-Information)

5. Bereits heute vormerken: Gebührenrechtsseminar am 23.02.2017 in Potsdam

Am 23.02.2017 bietet die Steuerberaterkammer Brandenburg in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ein Gebührenrechtsseminar an, das für Steuerberaterinnen und Steuerberater praktische Fragen rund um die Steuerberatervergütungsverordnung behandelt.

Unter der Überschrift „Steuerberatervergütungsverordnung – das Wichtigste auf den Punkt gebracht“ werden häufig gestellte Fragen aus der Berufspraxis behandelt. Dozent ist Herr Dr. Heinrich Weiler, Steuerberater, der über einen reichhaltigen theoretischen und praktischen Erfahrungsschatz auf dem Gebiete des Steuerberatergebührenrechts verfügt.

Die Werbung für die Seminarveranstaltung erfolgt ab Oktober 2017 und wird per Rundschreiben an die Kam-

mermitglieder versandt sowie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gemacht.

6. Vollmachtsdatenbank – BMF hat neues Vollmachtsdatenformular veröffentlicht

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 164/2016 vom 01.08.2016 wie folgt informiert:

„Wie bereits mit Rundschreiben 150/2016 vom 14. Juli 2016 angekündigt, hat das Bundesministerium der Finanzen heute das neue amtliche Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren veröffentlicht, welches zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank verwendet wird. Wir bitten Sie zu beachten, dass ab dem heutigen Tag nur noch das neue Vollmachtsformular zu verwenden ist.

Beigefügt übersenden wir Ihnen folgende Dokumente, die im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Vollmachtsformulars zu beachten sind:

- Begleitendes BMF-Schreiben vom 1. August 2016;
- Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen (für Kanzleien nach § 3 StBerG);
- Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen (für Lohnsteuerhilfevereine);
- Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen;
- Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen“.

Das o. a. Rundschreiben und die vorgenannten Dokumente finden Sie unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank .

7. Vollmachtsdatenbank hier: Neues Dokument „Hilfe zur Vollmachtsdatenbank“

Aufgrund von Änderungen in der Vollmachtsdatenbank wurde das Dokument „Hilfe zur Vollmachtsdatenbank“ aktualisiert und auf unserer Homepage eingestellt.

Zum Thema „Umfirmierung“ wird auf die beiden Dokumente

1. www.datev.de/info-db/1071161

- Vollmachtsdatenbank: Auswirkungen auf die Vollmachtsdatenbank bei Kanzleiumstrukturierung

2. www.datev.de/info-db/1071330

- Vollmachtsdatenbank: Nach einer Umfirmierung anpassen

hingewiesen, die unter den vorgenannten Fundstellen im Internet eingestellt sind.

8. Fachkräftegewinnung – Praktikumsplätze für Studierende der Technischen Hochschule (TH) Wildau gesucht

Das Thema Fachkräftegewinnung und Nachwuchssicherung ist auch für unsere Kanzleien von großer Wichtigkeit.

Zur Unterstützung unserer Kammermitglieder haben wir Kontakt mit der Technischen Hochschule Wildau aufgenommen und möchten auf den Studiengang Wirtschaft und Recht aufmerksam machen.

Eine gute Möglichkeit, mit Studenten dieses Studiengangs in Kontakt zu kommen, besteht in dem Angebot von Praktikumsplätzen.

Die Studierenden des Studiengangs Wirtschaft und Recht der TH Wildau suchen alljährlich Praktikumsplätze, u. a. im Bereich der Steuerberatung. Nachfolgend werden einige Informationen zu Hochschule, Studiengang und Praktikum gegeben und Ansprechpartner genannt, an die sich interessierte Steuerberater wenden können, die einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen wollen.

Die TH Wildau

Die Technische Hochschule Wildau (gegründet 1991) ist mit rund 4.100 Studierenden die größte (Fach-) Hochschule Brandenburgs. Sie liegt im grünen Gürtel südöstlich von Berlin in der Nähe des Flughafens Schönefeld und verfügt über eine eigene S-Bahn-Anbindung direkt zum Campus. Die Hochschule hat zwei Fachbereiche: Ingenieur- und Naturwissenschaften und Wirtschaft, Informatik, Recht. Die Hochschule ist systemakkreditiert (internes Qualitätssicherungssystem) und als familienfreundliche Hochschule zertifiziert.

Der Studiengang Wirtschaft und Recht

Der Studiengang Wirtschaft und Recht kann mittlerweile auf eine mehr als zehnjährige Geschichte an der TH Wildau verweisen. Er ist am Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht (WIR) angesiedelt, umfasst sechs Semester und vergibt als Abschlussgrad den Bachelor of Laws.

Der Studiengang bietet eine Kombination von betriebswirtschaftlichen und juristischen Lehrveranstaltungen. Studierende werden dadurch in die Lage versetzt, in der Praxis nicht nur wirtschaftliche, sondern auch rechtliche Aspekte von Problemen zu erkennen und diese erfolgreich zu lösen. Konkret erwerben die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, des Zivil- und Öffentlichen Rechts sowie der juristischen Arbeitstechniken. Das Studium wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen in Fachenglisch, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und Statistik. Die

Studierenden streben mit dem Abschluss Tätigkeiten in der mittleren Führungsebene an der Schnittstelle von Wirtschaft und Recht an.

Die Steuerberatung – ein mögliches Berufsfeld für Absolventen

Ein mögliches Berufsfeld für die Absolventinnen und Absolventen ist die Steuerberatung.

Um den Beruf des Steuerberaters bekannt zu machen, findet jedes Jahr im dritten Fachsemester ein Gastvortrag mit dem Titel „*Lust auf Steuerberatung oder: der Steuerberater – das unbekannte Wesen*“ statt. Ein von der DATEV eG gestellter Referent bringt den Studierenden in ca. 45 Minuten das Berufsfeld des Steuerberaters näher und zeigt den Weg zum Steuerberater-Examen auf.

Ca. 20 % der Studierenden entdecken den Beruf des Steuerberaters für sich als mögliche Berufsperspektive. Diese Studierenden haben die Möglichkeit, die in den ersten vier Semestern erworbenen Grundlagenkenntnisse im Bereich von Rechnungswesen und Steuern im fünften und sechsten Semester zu vertiefen, wenn sie ein entsprechendes Wahlpflichtmodul belegen.

Im Rahmen dieses Wahlpflichtmoduls werden Fallstudien mit Hilfe der von der DATEV eG im Rahmen der Bildungsk Kooperation zur Verfügung gestellten Software bearbeitet und so ein hoher Praxisbezug hergestellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Prüfung zum DATEV-Führerschein abzulegen (allgemeine Informationen zum DATEV-Führerschein unter: www.datev.de/fuehrerschein.)

Betriebspraktikum im vierten Fachsemester

Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis wird im vierten Fachsemester ein Betriebspraktikum durchgeführt. Entsprechend dem Leitbild des Studiengangs sollen hier nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse erworben werden. Hierbei hat ein Teil der Studierenden regelmäßig Interesse an einem Praktikum in einer mittelständischen Steuerkanzlei.

Zu diesem Zeitpunkt verfügen die Studierenden (Praktikanten) über Grundkenntnisse in Buchführung und Bilanzierung sowie im Steuerrecht (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft-, Umsatzsteuer).

Das Praktikum hat einen Mindestumfang von 12 Wochen Vollzeittätigkeit und beginnt regelmäßig Ende Mai eines Jahres und muss bis Ende September abgeschlossen sein. Allerdings haben die Studierenden erfahrungsgemäß Interesse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit als Werkstudenten. Dies gilt vor allen Dingen auch dann, wenn die o. g. steuerliche Vertiefung im fünften und sechsten Fachsemester gewählt wurde.

Die Studierenden suchen sich selbständig einen geeigneten Praktikumsplatz. Die Bewerbungsphase beginnt bereits im Dezember eines Jahres, je nachdem, wie gut die Studierenden organisiert und strukturiert sind. Allerdings

können sie zu diesem Zeitpunkt im Regelfall erst Leistungen aus den ersten beiden Studiensemestern vorweisen. Finden die Bewerbungen im Frühjahr statt, sind nach dem Regelstudium bereits drei Fachsemester absolviert und können belegt werden. Die Vorlesungen und Prüfungen des vierten (kurzen) Semesters enden kurz vor Beginn des Praktikums.

Anforderungen an den Praktikumsplatz

Laut dem Mustervertrag der TH Wildau über die Praxisphase verpflichtet sich der Praxisbetrieb den Studenten bzw. die Studentin für die Dauer von mind. 12 Wochen und max. 16 Wochen im Zeitraum von Ende Mai bis Ende September eines Jahres in Vollzeit zu beschäftigen und

- ihm/ihr Aufgaben entsprechend den Zielen des praktischen Studiensemesters zu übertragen;
- ihm/ihr einen fachlichen Betreuer zuzuordnen;
- den von ihm/ihr erstellten Praxisbericht laufend zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
- ihm/ihr ein Praktikumszeugnis auszustellen.

Den Studierenden steht für die Dauer des Praktikums kein Urlaub zu. Über eine ev. Vergütung einigen sich Studierende/r und Praxisstelle.

Ansprechpartner: An wen wenden bei Interesse?

Steuerberaterinnen und Steuerberater können sich an die u. g. Ansprechpartnerin der Hochschule wenden, wenn sie einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen wollen oder Rückfragen haben. Ideal wäre ein kurzer Ausschreibungstext (Beschreibung der Praktikumsstelle und Kontaktdaten); dies wird dann an die Studierenden weitergeleitet, die sich bei Interesse bewerben können.

Nähere Informationen zur Hochschule unter www.th-wildau.de

Studienplan und Modulhandbuch:
<http://www.th-wildau.de/?id=8028>

Kontakt:

Prof. Nikola F. Budilov-Nettelmann, Studiengangssprecherin Wirtschaft und Recht

E-Mail: budilov@th-wildau.de

Telefon: 03375-508.361

Eine Kontaktaufnahme per Mail wird empfohlen.

9. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

Amtliche Bekanntmachung 3/2016

Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 4/2016

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2016.

10. Berufsregister hier: Anzeigepflichten

Aufgrund des Steuerberatungsgesetzes, der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB) und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) sind die Mitglieder verpflichtet, der Steuerberaterkammer bestimmte Tatsachen und insbesondere auch deren Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

1. Gemäß §§ 45 ff. DVStB sind der Steuerberaterkammer für das Berufsregister im Wesentlichen folgende Tatsachen und deren Veränderung mitzuteilen:

- a) von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten
 - Name,
 - Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
 - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 StBerG,
 - sämtliche weitere Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen;
- b) von Steuerberatungsgesellschaften
 - Firma oder Name und Rechtsform,
 - Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
 - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 StBerG,
 - Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
 - sämtliche weitere Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen;
- c) von weiteren Beratungsstellen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften
 - Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bzw. Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
 - Anschrift der weiteren Beratungsstelle,

- Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person.

2. Gemäß § 22 BOSTB sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich die folgenden Tatsachen anzuzeigen:

- Anschrift des Wohnsitzes sowie dessen Änderung,
- Telefon-,Telefax- und ähnliche Anschlüsse sowie die E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung und weiterer Beratungsstellen sowie deren Änderung,
- Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§ 58 StBerG) durch den Arbeitnehmer sowie in den Fällen des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG den Wegfall der Ausübung von Tätigkeiten nach § 33 StBerG,
- Begründung, Änderung oder Beendigung der Beteiligung an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV),
- Eingehung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses,
- Erwerb oder Wegfall einer weiteren Berufsqualifikation,
- Übernahme oder Abgabe der Leitung einer Buchstelle oder der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins,
- Übernahme oder Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds eines Lohnsteuerhilfevereins,
- Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer Steuerberatungsgesellschaft.

3. Nach § 56 Abs. 4 StBerG sind der Steuerberaterkammer die Gründung von Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung (Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Bürogemeinschaften) und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Gesellschaften anzuzeigen.

Die Kammer bittet alle Kammermitglieder, die vorgeannten Anzeigepflichten zu beachten. Wir verweisen hierzu auch auf unser Mitteilungsblatt 3/2015, Tz. 10.

11. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis sowie zur Vollmachtsdatenbank abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für

jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. **Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.** Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über ein Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/set?GuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

12. Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen knapp über

50% der Kammermitglieder sowie ca. 35% der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute. Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Wenn Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens für sich nutzen möchten, senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescanntem Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2016 bis 30.09.2016

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Manuela Große Steuerberatungsgesellschaft mbH 22.09.2016

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Anke Engelmann 01.07.16 Verlegung von Steuerberaterin Kammer Berlin

Bernhard Quidsinski 31.07.16 Verlegung von Steuerberater RA Kammer Niedersachsen

Steuerberatungsgesellschaften

DO GmbH 15.06.16 Verlegung von
Steuerberatungs- Kammer Köln
gesellschaft

- Bestellungen von Steuerberatern -

Bernd Sonnenburg 05.07.2016
Steuerberater

Nicole Braatz, M.A. 11.08.2016
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Ernst Bruns 29.07.16 Verlegung nach
Steuerberater RB Kammer
Niedersachsen

Torsten Selz 31.07.16 Verlegung nach
Steuerberater Kammer
Mecklenburg-
Vorpommern

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

FOBEG GmbH 05.08.2016
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. 31.08.2016
Günter Eckert
Steuerberater

14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 wurden fünf Vertragsstrafen wegen Verstoß gegen eine abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht sowie sechs strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Unzulässige Kontiererwerbung hier: Urteil des Landgerichts Krefeld vom 10. August 2016 – 11 O 32/16

Das Gericht hat es der beklagten Kontiererin u. a. unter-
sagt, die Berufsbezeichnung „Steuerberater/in“ oder
„Steuerbevollmächtigte/r“ ohne entsprechende Bestel-

lung zu führen, die Bezeichnung „BGB-Steuerberatung“
ohne Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu
verwenden und ihre Dienstleistungen mit den Aussagen
„Buchhaltung/Lohnbuchhaltung“ insbesondere mit dem
Zusatz „Laufende Buchhaltung...“ Dabei erstellen wir jede
Buchhaltung...“ oder „Zudem greifen wir auf langjährige
Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
sowie Industrie zurück“ zu bewerben.

16. Finanzgerichtliche Urteile

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind ergan-
gen:

a) Widerruf der Bestellung zum Steuerberater we- gen Vermögensverfalls

1. Ein Steuerberater befindet sich in Vermögens-
verfall, wenn er zweifach gegen Nichtabgabe der
Vermögensauskunft in das Schuldnerverzeichnis
beim AG eingetragen worden ist.

2. Für den Umstand, dass Mandanteninteressen im
Zusammenhang mit dem Vermögensverfall nicht
gefährdet sind, trägt der Steuerberater die Darle-
gungs- und Feststellungslast (vgl. BFH v.
6.6.2000 – VII R 86/99, DStRE 2001, 608) Für
die Widerlegung der Vermutung, dass Auftrag-
geberinteressen gefährdet werden können, reicht
es nicht aus, dass der Kläger sich nicht vorwer-
fen lassen muss, steuerliche Zahlungspflichten
auf Dauer missachtet zu haben.

**FG Niedersachsen, Urt. v. 2.6.2016 – 6 K 403/15,
vorl. Nrkr, BeckRS 2016, 94982**

b) Fortführung der Berufsbezeichnung „Steuerbe- rater“ nach Verzicht

Die Erlaubnis, nach einem Verzicht auf die Bestel-
lung als Steuerberater die Berufsbezeichnung wei-
terhin führen zu dürfen, kann widerrufen werden,
wenn der Betroffene die Bezeichnung im Rahmen
einer anderen Berufstätigkeit verwendet. Es reicht
hierfür aus, dass die Befugnis zur Ausübung der an-
deren Berufstätigkeit (hier: Wirtschaftsprüfer) be-
steht. (Leits. d. Verf.)

**BFH, Beschl. V. 15.12.2015 – VII B 176/14, NV;
Volltext in BeckRS 2016, 94304)**

17. Überörtliche (RA-) Partnerschaftsgesellschaft darf nicht als „Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei“ bezeichnet werden

PartGG § 2 Abs. 2; HGB § 18 Abs. 2; BRAO § 27

Die Bezeichnung einer Partnerschaft von Rechtsanwälten
als „Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei“ ist ersichtlich
irreführend und daher nicht (im Partnerschaftsregister)

eintragungsfähig, wenn die Partnerschaftsgesellschaft mehrere Kanzleien in verschiedenen Städten unterhält.

OLG Brandenburg, Beschl. V. 26.2.2016 – 7 W 129/15, rkr.; Volltext in BeckRS 2016, 06451

Sachverhalt:

Die Antragsteller sind Rechtsanwälte und haben sich zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammengeschlossen. Rechtsanwalt E, der die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ führt, unterhält seinen Kanzleisitz in C. Rechtsanwalt H hat seinen Kanzleisitz in P. Daneben unterhalten die Antragsteller zwei Zweigstellen in B und F. Im Rahmen der Gründung der Partnerschaftsgesellschaft beantragten sie beim AG – Partnerschaftsgericht – die Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft als „H(...) & E(...) Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei Partnerschaftsgesellschaft“.

Gegen diesen Antrag erließ das AG Cottbus die angefochtene Zwischenverfügung. Es erachtet die beantragte Eintragung für unzulässig. Hiergegen erhoben die Antragsteller Beschwerde. Ihren Antrag stützten sie unter anderem darauf, dass sie seit zehn Jahren unter der gewählten Bezeichnung (ohne den Zusatz „Partnerschaftsgesellschaft“) tätig seien und daher Bestandsschutz genießen würden. Ferner habe die Rechtsanwaltskammer die Bezeichnung genehmigt. Auch von Seiten der Steuerberater oder der Steuerberaterkammer seien keinerlei Einwände erhoben worden. Das OLG Brandenburg hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Entscheidung des OLG Brandenburg:

Nach Auffassung des Senats ist die von den Antragstellern gewählte Bezeichnung der Partnerschaft unzulässig, weil ersichtlich irreführend. Der Senat führt hierzu aus, dass nach § 18 Abs. 2 HGB, der gemäß § 2 Abs. 2, Hs. 1 PartGG entsprechend anwendbar sei, der Name der Partnerschaftsgesellschaft keine Angaben enthalten dürfe, die geeignet seien, über die geschäftlichen Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich seien, irrezuführen, wobei sich die Prüfung der Irreführung Gefahr im Registerverfahren auf die Fälle der Ersichtlichkeit beschränke.

Die Bezeichnung „Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei“ im Singular sei objektiv falsch. Die Antragsteller unterhielten jeweils Kanzleien an verschiedenen Standorten. Jeder Rechtsanwalt habe gemäß § 27 Abs. 1 BRAO eine Kanzlei zu unterhalten. Daneben sei die Errichtung von Zweigstellen möglich. Die Führung mehrerer Kanzleien durch einen Rechtsanwalt sei ausgeschlossen. Würden sich Rechtsanwälte mit Kanzleisitzen in mehreren Städten zusammenschließen, führe dies nicht zur Entstehung einer (überörtlichen) Kanzlei. Anwälte in überörtlichen Zusammenschlüssen seien verpflichtet, auf den Briefköpfen und den Geschäftsschildern der Kanzleien deutlich zu machen, welcher Anwalt in welcher Kanzlei geschäftssässig sei, um bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck zu vermeiden, ein Rechtsanwalt unterhalte mehrere Kanzleien. Auf den Umstand, dass die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg auf Anfrage der Antragsteller Bedenken gegen den gewählten Partner-

schaftsnamen nicht geltend gemacht habe, komme es nicht an.

Anmerkungen:

Die Ausführungen im Beschluss des OLG Brandenburg sind auch auf überörtliche Zusammenschlüsse von Steuerberatern übertragbar. Die Eintragung einer überörtlichen Gesellschaft mit der Bezeichnung „Kanzlei“ ist den Ausführungen des Senats folgend auch für Steuerberater nicht möglich. Schließen sich Steuerberater mit anderen Berufsträgern gemäß § 56 Abs. 1 StBerG zu einer überörtlichen Sozietät oder zu einer überörtlichen Partnerschaftsgesellschaft zusammen, führt dieser Zusammenschluss ebenfalls nicht zum Entstehen einer „Gesamtkanzlei“. Die Bezeichnung „Kanzlei“ bezieht sich auf die Räumlichkeiten der beruflichen Niederlassung von Steuerberatern i. S. d. § 34 Abs. 1 StBerG, mithin auf die Büroräume, die an einem Standort existieren. Die Bezeichnung „Kanzlei“ bezieht sich nicht auf die gesellschaftsrechtliche Rechtsform. Mehrere Praxisräume an unterschiedlichen Standorten können nicht eine Kanzlei oder ein Büro bilden.

Bei überörtlichen Zusammenschlüssen von Steuerberatern gilt, dass jeder Berufsträger im Rahmen des Außentritts mit seinem Standort aufzuführen ist (vgl. Koslowski, Steuerberatungsgesetz, 7. Aufl. 2015, § 56 Rdn. 16). Gemäß § 34 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 11 Abs. 1 BOSTB dürfen Steuerberater nur eine berufliche Niederlassung unterhalten. Ohne entsprechende Kenntlichmachung, an welchem Sitz ein Steuerberater einer überörtlichen Gesellschaft niedergelassen ist, könnte der Eindruck entstehen, er unterhalte mehrere berufliche Niederlassungen. Die Setzung eines solchen falschen Rechtscheins ist berufsrechtlich nicht zulässig.

(Quelle: DStR 24/2016, S. 1392)

18. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Neue Informationspflichten für Steuerberater

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Nach der EU-Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen flächendeckend zur Verfügung stehen. Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das die EU-Richtlinie umsetzt, regelt neben Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens insbesondere die gesetzlichen Mindestanforderungen, die eine Verbraucherschlichtungsstelle erfüllen muss.

Die Steuerberaterkammern führen Vermittlungsverfahren zwischen Steuerberatern und Mandanten seit Jahrzehnten sehr erfolgreich durch. Die bei der Kammervermittlung tätigen Schlichter gewährleisten aufgrund ihres Fachwissens und ihrer beruflichen Erfahrungen eine besonders kompetente und effektive Schlichtung. Die Vermittlung

durch die Steuerberaterkammer ist für Steuerberater und Mandanten kostenfrei. Darüber hinaus besteht für Steuerberater – auch nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – keine Verpflichtung, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Teilnahme hieran ist für den Steuerberater stets freiwillig.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorgeschlagen, um die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Verbraucherschlichtungsstelle für Steuerberater durch die Steuerberaterkammern eingerichtet werden kann. Nach Mitteilung des BMF wird jedoch eine solche Gesetzesänderung aller Voraussicht nach vor der nächsten Bundestagswahl nicht mehr umgesetzt werden. Vor dem Jahr 2018 ist daher die Einrichtung einer berufsspezifischen Verbraucherschlichtungsstelle durch die berufliche Selbstverwaltung aus Rechtsgründen nicht möglich.

Seit dem 1. April 2016 ist in Kehl eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle tätig, die auch für Schlichtungen zwischen Steuerberatern und ihren Mandanten zuständig ist (Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Website: www.verbraucher-schlichter.de).

Im Gegensatz zur Vermittlung der Steuerberaterkammer sind die dort tätigen Schlichter aber berufsfremde Personen, die über kein fachspezifisches Know-how verfügen und mit den Besonderheiten der beruflichen Tätigkeit von Steuerberatern nicht vertraut sind. Zudem ist das Schlichtungsverfahren für den Unternehmer und damit auch für Steuerberater gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je nach Streitwert zwischen 50,00 und 600,00 €. Die Steuerberaterkammer empfiehlt daher ihren Mitgliedern, auch künftig die Vermittlung der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG in Anspruch zu nehmen.

Neue Informationspflichten für Steuerberater

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz schafft auch für Steuerberater neue Informationspflichten, die ab dem 1. Februar 2017 gelten.

1. Allgemeine Informationspflicht (§ 36 VSBG)

- a) Unternehmer und damit auch Steuerberater, die eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, müssen Verbraucher darüber informieren, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG). Eine gesetzliche oder berufsrechtliche Teilnahmepflicht besteht für Steuerberater nicht. Sie können daher selbst darüber entscheiden, ob sie bei Streitigkeiten mit dem Mandanten die Vermittlung durch die Steuerberaterkammer in Anspruch nehmen oder an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen wollen. Es ist daher auch möglich,

der Informationspflicht in der Weise nachzukommen, dass der Steuerberater erklärt, dass er zur Teilnahme weder bereit noch verpflichtet ist. Entsprechend der oben gegebenen Empfehlung, auch künftig die Vermittlung der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG in Anspruch zu nehmen, rät die Steuerberaterkammer ihren Mitgliedern, sich dahingehend zu erklären, dass sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.

Die Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG gilt nicht für Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben. Maßgeblich ist insoweit die Kopfzahl an Beschäftigten.

- b) Wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder er aufgrund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist, müssen Verbraucher zudem auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hingewiesen werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG). Der Hinweis muss Angaben zur Anschrift und Website der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung enthalten, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Da eine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme für Steuerberater nicht besteht, setzt diese Informationspflicht voraus, dass der Steuerberater sich allgemein oder durch Vereinbarung mit dem Mandanten (z. B. in einer Schlichtungsabrede) hierzu verpflichtet hat. Da im Bereich der Steuerberater bisher keine Verbraucherschlichtungsstellen bestehen, gilt diese Informationspflicht nur dann, wenn sich Steuerberater künftig zu einer solchen Teilnahme selbst verpflichten.
- c) Die oben genannten Informationen müssen bei Unterhaltung einer Kanzleiwebsite auf der Website und bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit diesen gegeben werden. Sie müssen leicht zugänglich, klar und verständlich sein.

Ausweislich der Gesetzesbegründung gelten die Informationspflichten des § 36 VSBG gegenüber „künftigen Vertragspartnern“. Sie müssen somit nur bei Neumandanten erfüllt werden; eine Nachholung der Information gegenüber bereits bestehenden Mandanten ist dagegen nicht erforderlich. Daher müssen bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen diese an Altmandanten auch nicht erneut übergeben werden.

2. Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit (§ 37 VSBG)

Steuerberater müssen künftig Verbrauchermandanten in Textform auf eine für sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Website hinweisen, wenn die Streitigkeit mit dem Mandanten

nicht beigelegt werden konnte. Zugleich ist anzugeben, ob der Steuerberater zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist. Als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle wäre in diesem Fall die Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. anzugeben. Auch diesbezüglich rät die Steuerberaterkammer ihren Mitgliedern entsprechend der unter 1a) gegebenen Empfehlung, darauf hinzuweisen, dass sie weder bereit noch verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. teilzunehmen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 06.09.2016)

19. Unterzeichnung der Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses durch angestellte Steuerberater

Aus dem Kreis der Kammermitglieder wurde an die Steuerberaterkammer die Frage herangetragen, inwieweit ein angestellter Steuerberater den Jahresabschluss, den er erstellt bzw. an dessen Erstellung er wesentlich mitgewirkt hat, unterzeichnen darf.

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG üben eine eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 57 Abs. 1 StBerG nur angestellte Steuerberater aus, die nach § 58 StBerG mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten. Nach § 3 Abs. 3 BOSTB haben Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass durch (Mit-)Zeichnungsrechte ihre Eigenverantwortung gewahrt bleibt.

Dem angestellten Steuerberater steht daher ein Anspruch auf Einräumung eines Mitzeichnungsrechts zu, den er gegenüber dem Arbeitgeber/Kanzleihinhaber auch durchsetzen kann. Dabei folgt aus dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit auch, dass der angestellte Steuerberater selbst darüber entscheiden kann, ob er von diesem Anspruch Gebrauch macht. Das bedeutet, dass dem angestellten Steuerberater das Recht zur Mitunterzeichnung gewährt werden muss, wenn er dies will, bzw. umgekehrt er zwar den Jahresabschluss mitunterzeichnen kann, aber hierzu nicht verpflichtet ist. Soweit dem angestellten Steuerberater vertraglich ein Vertretungsrecht eingeräumt ist, kann er mit „i. V.“ unterschreiben, bei erteilter Prokura mit „ppa.“.

Zugleich ist es auch Ausfluss der Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber entscheiden kann, ob er den Jahresabschluss selbst unterzeichnet oder der angestellte Steuerberater, der den Jahresabschluss erstellt hat. Grundsätzlich kann daher auch dem angestellten Steuerberater in Bezug auf den Jahresabschluss ein Alleinzeichnungsrecht gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber den vom angestellten Steuerberater erstellten Jahresabschluss als eigenes Arbeitsergebnis adaptiert sowie die aus der Pflicht zur Eigenverantwortlichkeit folgenden Kontroll- und Überwachungspflichten (u. a. stichprobenartige Kontrolle der Arbeitsergebnisse, Vorgabe von Prozessschritten) erfüllt werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

Für die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitgebers/Kanzleihinhabers ist unschädlich, dass der angestellte Steuerberater nach §§ 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG ebenfalls eigenverantwortlich tätig sein muss. Denn der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber und der angestellte Steuerberater können grundsätzlich auch nebeneinander eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben. Zwar bestimmt § 3 Abs. 1 BOSTB, dass Steuerberater ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen eigenständig treffen. Hieraus folgt aber nur, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber dem angestellten Steuerberater nicht vorschreiben darf, wie er den Jahresabschluss zu erstellen hat.

Der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber kann aber – da er Mandatsinhaber ist – anders entscheiden und von dem Arbeitsergebnis des angestellten Steuerberaters abweichen, sodass die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitgebers/Kanzleihinhabers gewahrt ist.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 08.09.2016)

20. Zeichnungsbefugnis für angestellte Steuerberater

Häufig stellt sich gerade für junge Steuerberater die Frage, ob bzw. in welchem Umfang angestellten Steuerberatern oder freien berufsangehörigen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Zeichnungsbefugnis zusteht.

Angestellte Steuerberater

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG üben angestellte Steuerberater nur dann eine eigenverantwortliche Tätigkeit aus, wenn ihnen zumindest bei der Hilfe in Steuersachen ein Recht zur Zeichnung eingeräumt wurde.

Angesichts dieser Vorschrift lassen sich die Zulässigkeit und Art der Unterzeichnung durch angestellte Berufsangehörige wie folgt unterscheiden:

1. Allgemeine Korrespondenz

Gemeint ist mit allgemeiner Korrespondenz jeglicher Schriftverkehr, der keine zivilrechtliche Begründung von Rechtsgeschäften oder verfahrensrechtliche Antragsteilung bzw. Einlegung von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln zum Inhalt hat.

Hier ist – die Zustimmung des Praxisinhabers vorausgesetzt – unbeschränkt eine Zeichnungsberechtigung zulässig.

Bei fehlender Zustimmung kann der angestellte Steuerberater allerdings nicht unter Berufung auf die eigenverantwortliche Berufsausübung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG eine Unterschriftsbefugnis erzwingen, weil es sich hierbei nicht um den Kernbereich der Berufsausübung (das sind im Wesentlichen die Hilfeleistungen in Steuersachen sowie sonstige beratende Tätigkeiten) handelt.

Die Unterschrift kann hier sowohl „i. V.“ als auch „i. A.“ lauten, bei erteilter Prokura „ppa.“.

2. Hilfe in Steuersachen, Einsprüche, gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Im Rahmen dieser Tätigkeiten, die den Kernbereich der Berufsausübung bilden, ist dem angestellten Steuerberater grundsätzlich ein Zeichnungsrecht zuzugestehen, soweit er (zuvor) mit der Sache materiell befasst war.

Zulässig ist auch ein gemeinsames Zeichnungsrecht mit dem Praxisinhaber; dies kann aus Gründen der ja ebenfalls bestehenden Pflicht des Praxisinhabers zur eigenverantwortlichen Berufsausübung sogar geboten sein.

Verfahrensrechtlich ist eine Vertretung ebenfalls unproblematisch, weil von einer vom Bevollmächtigten des Mandanten (Praxisinhaber) erteilten Untervollmacht auszugehen ist (§ 80 Abs. 1 Satz 1 AO, § 62 FGO) und verfahrensrechtlich der Unterbevollmächtigte ebenfalls zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG befugt ist.

Die Unterzeichnung sollte hier mit „i. V.“ bzw. „ppa.“ erfolgen, damit nicht eine bloße Botenfunktion angenommen und eventuell eine wirksame Vertretung verneint wird.

3. Jahresabschlüsse

Auch hier ist dem angestellten Steuerberater berufsrechtlich grundsätzlich ein (Mit-)Zeichnungsrecht zuzugestehen, soweit er (zuvor) mit der Sache materiell und wesentlich befasst war.

Es muss aber gleichzeitig ersichtlich werden, dass der unterzeichnende angestellte Steuerberater nicht der Praxisinhaber ist, um eine etwaige zivilrechtliche Haftung zu vermeiden.

Auch hier sollte mit „i. V.“ unterschrieben werden, bei erteilter Prokura mit „ppa.“.

4. Spezialfall Honorarrechnungen

Der angestellte Steuerberater hat keinen Anspruch darauf, auch die Gebührenrechnungen der Praxis zu unterschreiben. Nach § 9 StBVV kann der Steuerberater die Vergütung nur durch eine von ihm unterzeichnete Rechnung einfordern. Die Vergütung steht aber in erster Linie dem Praxisinhaber zu, nicht dem angestellten Steuerberater.

Außerdem soll der Praxisinhaber mit der persönlichen Unterzeichnung der Rechnungen die Verantwortung für die Bestimmung der angemessenen Gebühr übernehmen (siehe OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. November 2001, 23 U 26/01; OLG Köln, Urteil vom 7. Januar 1994 20 U 107/93).

Zu bedenken ist, dass eine unwirksame Unterzeichnung dazu führt, dass die sog. Einforderbarkeit nach

§ 9 StBVV, die zusätzlich zur Fälligkeit gegeben sein muss, nicht vorliegt. Dies bedeutet z. B., dass der Mandant solange nicht in Verzug geraten kann. Auch eine aufgrund einer unwirksam unterzeichneten Honorarrechnung eingereichte Honorarklage muss als derzeit nicht einklagbar vom Amts wegen abgewiesen werden, wenn der Mangel nicht rechtzeitig während des Prozesses behoben wird.

Dies wirkt allerdings nur für die Zukunft, d. h. erkennt der Mandant dann zu diesem Zeitpunkt die Forderung an, so hat der Steuerberater trotz Obsiegens in der Sache alle Kosten, auch die des beklagten Mandanten, zu tragen, weil dieser aufgrund der fehlenden Unterzeichnung „nicht zur Klage Anlass gegeben“ hatte.

Angesichts dieser Form einer „falschen Unterzeichnung“ muss der Praxisinhaber es sich daher vorbehalten, seine Gebührenrechnungen selbst zu unterzeichnen.

Hinweis:

Nach Meinung des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer ist denkbar, das Unterschriftenformdarnis des § 9 StBVV durch eine schriftliche individuelle Vereinbarung zwischen Mandant und Steuerberater abzubedingen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich hierbei, den Verzicht in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Mandanten zu vereinbaren.

Allerdings entbindet der Grundsatz der eigenverantwortlichen Berufsausübung den Steuerberater nicht davon, selbst die Gebührenrechnung zu erstellen und auch die Verantwortung für deren Richtigkeit zu tragen.

Die Rechtsprechung hat allerdings die Frage, ob auf das Unterschriftenformdarnis verzichtet werden kann, bisher noch nicht höchststrichterlich entschieden. Der Bundesgerichtshof hat die Frage der Wirkung einer Verzichtserklärung bisher offengelassen (BGH, Urteil vom 4. Dezember 2008, Az.: IX ZR 219/07). In der Literatur wird ein Verzicht für zulässig erachtet.

Dem Steuerberater sollte jedoch im Falle der Übersendung einer eingescannten und unterschriebenen Rechnung die unterschriebene Originalrechnung vorliegen. Falls die Rechnung streitig wird, sollte der Steuerberater dann ggf. die Originalrechnung nachreichen, will er im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht doch Gefahr laufen, dass ein Gericht die E-Rechnung und die ihr zugrundeliegende Vereinbarung als nicht mit § 9 StBVV vereinbar ansieht. Grundsätzlich können Formfehler einer Gebührenrechnung auch noch im Prozess geheilt werden; der Steuerberater läuft dann aber Gefahr, zumindest teilweise die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(Quelle: StBK München, KM 3/2016)

21. Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) Wichtig: Neue Informationspflicht für Steuerberater

Im Juni 2016 hat der Bundesrat die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen passieren lassen (BR-Drs. 201/16). In Artikel 9 dieser Mantelverordnung finden sich auch Änderungen der StBVV. Ziel dieser Änderungen ist es, das gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der verbindlichen Mindestpreise in der StBVV eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. Die Bundessteuerberaterkammer konnte sich in Gesprächen gegenüber der EU-Kommission, aber auch gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen erfolgreich für den grundsätzlichen Erhalt der Vergütungsverordnung einsetzen. Mit den nunmehr vorgelegten Änderungen der StBVV wird zwar eine Öffnung der StBVV bewirkt. Die StBVV konnte jedoch dem Grunde nach erhalten werden.

Die StBVV wird wie folgt geändert:

1. Begrenzung des Anwendungsbereichs der StBVV (§ 1 Abs. 1 StBVV)

Entsprechend einer Regelung in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (§ 1 HOAI) ist die StBVV künftig auf Steuerberatertätigkeiten im Inland für Steuerberater mit Sitz im Inland begrenzt. Die EU beabsichtigt hiermit, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern.

2. Abweichungen von der StBVV sowohl bei Über- als auch Unterschreitung (§ 4 StBVV)

In der Verordnung wird nunmehr klargestellt, dass die StBVV nicht nur – wie bisher in § 4 Abs. 1 StBVV geregelt – über-, sondern künftig in außergerichtlichen Angelegenheiten durch Vereinbarung auch unterschritten werden kann. Auch wenn dies vonseiten der Rechtsprechung, aber auch vonseiten des Ordnungsgebers bereits bei Erlass der StBVV anerkannt war, findet sich diese Regelung jetzt ausdrücklich in § 4 Abs. 3 StBVV. Allerdings muss die Gebührenunterschreitung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 StBVV).

In Anpassung des Abschlusses einer Vergütungsvereinbarung an § 3a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und § 9a Steuerberatungsgesetz (StBerG) ist der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung künftig in Textform zulässig. Mit diesem weniger strengen Formerfordernis ist dem Bedürfnis der Praxis nachgekommen, Vergütungsvereinbarungen auch per E-Mail abschließen zu können.

3. Wichtig: Neue Informationspflicht für Steuerberater (§ 4 Abs. 4 StBVV)

§ 4 Abs. 4 StBVV regelt künftig, dass der Steuerberater seinen Mandanten in Textform darauf

hinweisen muss, dass die StBVV durch Vereinbarung in Textform sowohl über- als auch unterschritten werden kann. Aus Sicht der EU-Kommission war diese Regelung notwendig, damit Mandanten von der Möglichkeit der Unterschreitung künftig überhaupt Kenntnis erlangen können. Dieser Hinweis kann entweder in den schriftlichen Steuerberatungsverträgen, in den Allgemeinen Auftragsbedingungen, aber auch in der Vollmacht gegeben werden. Als nicht ausreichend ist eine entsprechende Information auf der Internetseite oder als Aushang in der Kanzlei zu erachten. Die Erklärung muss dem Mandanten auch zugegangen sein. Ein Verstoß gegen diese Hinweispflicht kann möglicherweise auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

4. Streichen des Mindestbetrags einer Gebühr § 3 Abs. 1 StBVV hat bisher den Mindestbetrag einer Gebühr in Höhe von 10,00 € geregelt. Dieser Satz wird ersatzlos gestrichen.

Mit den weiteren redaktionellen Änderungen hat der Ordnungsgeber lediglich bisher bestehende geringe gesetzliche Unklarheiten und Ungenauigkeiten beseitigt.

Die Änderungen der Verordnung treten am 23. Juli 2016, dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, in Kraft (BGBl. I 2016, S. 1722, vom 22. Juli 2016). Die EU-Kommission hat signalisiert, dass aus ihrer Sicht die Änderungen der StBVV ausreichend seien, um das gegen die Bundesrepublik eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. Gleichwohl bedarf es noch einer förmlichen Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 25.07.2016)

22. Durchsetzung von Gebührenforderungen unter Einschaltung von Dritten

Oft stellt sich Steuerberatern die Frage, wie eine zügige Eintreibung von gegenüber dem Mandanten bestehenden Gebührenforderungen zu erreichen ist. Hier bietet sich die Möglichkeit der Abtretung der Forderung oder der Übertragung der Einziehung der Forderung.

Zivilrechtlich richtet sich die Abtretung der Forderung nach §§ 398 ff. BGB. Gemäß § 398 BGB kann eine Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Forderungsinhaber wird dann der neue Gläubiger (Abtretungsempfänger).

Die Übertragung der Einziehung der Forderung wird zivilrechtlich aus § 185 BGB abgeleitet. Durch die seitens des Forderungsinhabers (Gläubiger) erteilte Ermächtigung wird ein Dritter (Einziehungsermächtigter) ermächtigt, die Forderung in eigenem Namen geltend zu machen und einzuziehen. Tatsächlicher Forderungsinhaber ver-

bleibt im Rahmen der Erteilung einer Einziehungsermächtigung aber weiterhin der Gläubiger.

Berufsrechtlich sind bei der Abtretung und der Übertragung der Einziehung von Gebührenforderungen allerdings eine Reihe von wichtigen Besonderheiten zu beachten, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Abtretung und Übertragung der Einziehung der Forderung an den Personenkreis des § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG

Für die Abtretung von Gebührenforderungen bzw. für die Übertragung der Einziehung der Forderung bedarf es gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 StBerG keiner Zustimmung des Mandanten, wenn die Abtretung oder die Übertragung der Einziehung der Forderung an den in § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG genannten Personenkreis erfolgt. Die Abtretung und Übertragung der Einziehung von Gebührenforderungen kann also zustimmungsfrei an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 56 Abs. 1 StBerG erfolgen. Dieser Personenkreis unterliegt insgesamt der Verschwiegenheitsverpflichtung, so dass dem Vertrauensschutzinteresse dadurch hinreichend Rechnung getragen wird.

2. Besonderheiten bei der Einschaltung von Dritten, die dem Personenkreis des § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG nicht angehören

Die Einschaltung von Verrechnungsstellen oder Inkasso-Unternehmen ist nur unter den folgenden Voraussetzungen berufsrechtlich erlaubt:

a) Ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mandanten oder rechtskräftige Feststellung der Forderung

Die Abtretung oder Übertragung der Einziehung der Forderung ist nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG. Die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten muss dabei zeitlich vor der Abtretung oder Übertragung der Einziehung der Forderung vorliegen. Eine nachträgliche Zustimmung des Mandanten zu einer zuvor vom Steuerberater vorgenommenen Abtretung genügt nicht, sondern führt zu einer Berufspflichtverletzung im Hinblick auf die dem Steuerberater obliegende Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

b) Informationspflichten des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten

Der Mandant ist vor Einholung der schriftlichen Einwilligung über die Informationspflichten des Steuerberaters gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären, § 64 Abs. 2 S. 3 StBerG. Insbesondere ist der Mandant auch darüber aufzuklären, dass dem neuen Gläubiger die notwendigen Informationen und Unterlagen, welche zur sachgerechten Einziehung der Forderung erforderlich sind, übermittelt werden müssen. Verletzt der Steuerberater diese Aufklärungsver-

pflichtungen, führt dies neben einer möglichen Berufspflichtverletzung zu einer Unwirksamkeit der Einwilligung des Mandanten zur Abtretung der Honorarforderung bzw. der Übertragung der Einziehung der Forderung.

c) Informationspflichten des Steuerberaters gegenüber dem neuen Gläubiger/Einziehungsermächtigten

Gemäß § 5 Abs. 6 BOSTb müssen Steuerberater, die Gebührenforderungen abtreten oder ihre Einziehung Dritten übertragen, den neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten auf dessen gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (§ 64 Abs. 2 S. 4 StBerG) hinweisen.

(Quelle: StBK Köln; KM 2/2016, S. 22f)

23. Interessenkollision – Wann muss der Steuerberater ein Mandat niederlegen?

Einleitung

„Ich betreue eine GmbH. Darf ich zugleich auch für deren Gesellschafter oder Geschäftsführer tätig werden oder liegt eine Interessenkollision vor? Darf ich daneben selbst Gesellschafter der betreuten Gesellschaft sein?“

Interessenkonflikte zählen bei allen wirtschaftsnahen Berufen zu den wichtigsten Fragestellungen des Berufsrechts. Konfliktsituationen können sowohl aufgrund von – meist wirtschaftlichen – Eigeninteressen des Steuerberaters als auch aufgrund von Kollisionen mit Drittinteressen – insbesondere gegenläufigen Mandanteninteressen – entstehen. Da die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer häufig Fragestellungen hierzu erreichen, soll diese Problematik mit dem folgenden Beitrag näher beleuchtet werden und anhand einiger Fallbeispiele Hilfestellung gegeben werden.

Gesetzliche Ausgangslage

Die berufliche Unabhängigkeit prägt entscheidend das Bild des steuerberatenden Berufs. Gemäß § 57 Abs. 1 StBerG, § 2 Abs. 1 BOSTb haben Steuerberater ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren. Gemäß § 2 Abs. 2 BOSTb dürfen Steuerberater keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden können. Das bedeutet, dass der Steuerberater seinen Beruf frei von sachfremden Einflüssen ausüben können muss und sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden darf. Entsprechend regelt § 6 Abs. 1 BOSTb, dass Steuerberater nicht tätig werden dürfen, wenn eine Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist. Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache nur dann beraten oder vertreten werden, wenn dem Steuerberater ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Steuerberater müssen auf widerstreitende Interessen ausdrücklich hinweisen und dürfen insoweit nur vermittelnd tätig werden (§ 6 Abs. 2 BOSTb).

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen soll vor allem der Wahrung der Unabhängigkeit des Steuerberaters dienen. Es soll ihn vor einem möglichen

Interessenkonflikt schützen, welcher aufgrund der gegensätzlichen Betätigung in der gleichen Sache entstehen kann. Das Verbot ist auch erforderlich im Interesse der Rechtspflege. Geschützt werden soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und Integrität der Steuerberaterschaft.

Erforderlich für das Vorliegen einer Interessenkollision ist allerdings, dass tatsächlich ein Interessengegensatz besteht. Die bloß abstrakte Möglichkeit oder die Besorgnis einer Interessenkollision reichen nicht aus, um einen Verstoß gegen das Gebot der unabhängigen Berufsausübung festzustellen. Ein pflichtwidriges Handeln liegt somit nur vor, wenn der Interessengegensatz konkret vorhanden ist bzw. ausbricht.

Beispielsfall 1: Beteiligung des Steuerberaters an einem Mandantenunternehmen

Steuerberater X fragt an, ob er sich an einem Mandantenunternehmen – einer GmbH – als Gesellschafter beteiligen darf. Gemäß § 16 Abs. 3 BOSTb stellt eine Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen grundsätzlich keine unzulässige gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG dar, sofern der Steuerberater weder nach den vertraglichen Vereinbarungen noch nach den tatsächlichen Verhältnissen für das Unternehmen geschäftsführend oder in ähnlicher Weise tätig ist. Handelt es sich aber um ein Mandantenunternehmen, kann aufgrund des Ausmaßes oder der Umstände der Beteiligung ein konkreter Interessengegensatz entstehen. Denkbar ist etwa eine Kollisionslage, wenn die Interessen der Gesellschafter – somit auch die des Steuerberaters – und die der Gesellschaft gegenläufig sind. Wenn im Einzelfall der eigene Vorteil zu einem Nachteil seines Mandanten führen kann, liegen widerstreitende Interessen vor. In solchen Fällen muss sich der Steuerberater zwischen der Beteiligung auf der einen Seite und dem Mandat auf der anderen Seite entscheiden; eine Beschränkung des Mandats z. B. nur auf die Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle reicht nicht aus.

Beispielsfall 2: Beratung von Gesellschaft und Gesellschaftern bzw. Gesellschaft und Geschäftsführer

Eine GmbH wird von den Gesellschafter-Geschäftsführern A und B vertreten. Der Steuerberater betreut sowohl die GmbH als auch Gesellschafter A. Die beiden Gesellschafter sind mittlerweile zerstritten. B beschwert sich bei der Steuerberaterkammer, dass es Interessenkonflikte des Steuerberaters bei der Behandlung eigener steuerlicher Fragen sowie steuerlicher Angelegenheiten der Gesellschaft gäbe.

Fragen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Vertretung von Gesellschaften, Gesellschaftern und Geschäftsführern werden häufig an die Steuerberaterkammer herangetragen. Hier liegen oftmals gleichgerichtete Interessen vor, die allerdings ein großes Konfliktpotential bergen.

Die gleichzeitige Beratung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie deren Gesellschafter oder Geschäftsführer ist grundsätzlich zulässig (vgl. hierzu LG Bielefeld

vom 06.03.2015, 17 O 6/14). Oftmals kann nur bei gleichzeitiger Vertretung von Gesellschafter und Gesellschaft die optimale steuerliche Behandlung beider erreicht werden. Jedoch ist zu beachten, dass da, wo die Interessen der verschiedenen Mandanten nicht mehr gleichgerichtet sind, eine Interessenkollision besteht, bei der der Berater nicht die Interessen des einen Mandanten gegenüber denen des anderen Mandanten bevorzugen oder benachteiligen darf. Was für die Gesellschaft oder einen Gesellschafter steuerlich günstig sein mag, kann sich für die andere Partei gerade als nachteilig erweisen. Allerdings ist nach § 6 Abs. 1 BOSTb nur ein konkreter Interessengegensatz und nicht bereits die abstrakte Gefahr schädlich. Ein konkreter Interessengegensatz tritt meist dann erst auf, wenn es zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern zu Konflikten kommt.

Der Berater muss genau darauf achten, was im Einzelnen Gegenstand seiner Tätigkeit ist und bis zu welcher Grenze die Interessen der gemeinsam vertretenen Mandanten noch gleichgerichtet sind. Stellt der Steuerberater nach sorgfältiger Prüfung im konkreten Einzelfall eine Kollisionslage fest, muss er sich auf eine nach § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 BOSTb vermittelnde Tätigkeit zwischen den Mandanten beschränken bzw. eines der Mandate niederlegen.

Ein Konflikt in bestehenden Mandaten kann sogar dazu führen, dass der Steuerberater keines der bisherigen Mandate weiterführen darf. Wenn er sich bei Weiterführung eines Mandats dem Vorwurf aussetzen würde, bei dieser Tätigkeit unter Ausnutzung der Kenntnisse aus dem vormaligen anderen Mandat dessen Interessen zu verletzen, sind alle Mandatsverhältnisse zu beenden. Neue Aufträge der (ehemaligen) Mandanten können nur dann angenommen werden, wenn es keinerlei inhaltliche Berührungspunkte zu den früheren Mandaten gibt.

Beispielsfall 3: Abweichende Weisungen mehrerer Geschäftsführer einer betreuten GmbH

Die Mandantin des Steuerberaters war eine GmbH mit zwei einzelvertretungsberechtigten und gleichberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführern. Der „kaufmännische“ Geschäftsführer beauftragte den Steuerberater, Bilanzen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, was dann auch veranlasst wurde. Der „technische“ Geschäftsführer hatte sich zuvor ausdrücklich gegen die Veröffentlichung ausgesprochen.

Es stellt sich die Frage, ob der Steuerberater sich über das Votum des „technischen“ Geschäftsführers hinwegsetzen durfte, nachdem er alle Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, die beiden Geschäftsführer zu einem einheitlichen Vorgehen zu bewegen. Entscheidend ist, dass die Interessen der Gesellschaft durch die jeweiligen Geschäftsführer vertreten werden.

Wenn diese widersprüchliche Anweisungen erteilen, darf der Steuerberater bis auf Weiteres nicht mehr tätig werden. Er muss jede weitere Tätigkeit einstellen und die Geschäftsführer auf die Folgen hinweisen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, beiden Geschäftsführern die Jahresabschlüsse zuzusenden und weitere eigene Tätigkeiten abzulehnen.

Jede Parteinahme des Steuerberaters für die Auffassung des einen oder anderen Geschäftsführers durch Ausführung allein von dessen Weisung wäre mit der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung unvereinbar.

Beispielsfall 4: Gemeinsame Beauftragung von Eheleuten

Die Eheleute S. beauftragen die Sozietät H. mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014.

Hierbei sollen die Eheleute einzeln veranlagt werden. Die Einkommensteuervorauszahlung für das 1. Quartal 2014 wurde durch das Finanzamt gegenüber dem Ehemann festgesetzt. Kurz darauf kündigt die Ehefrau das Mandatsverhältnis. In dem Einkommensteuerbescheid 2014 wurden die Einkommensteuervorauszahlungen für das 1. Quartal 2014 hingegen bei der Ehefrau berücksichtigt. Die Sozietät legte gegen den Bescheid bezüglich des Ehemanns Einspruch ein mit dem Begehren, die Vorauszahlungen beim Ehemann zu berücksichtigen. Die Ehefrau erhielt daraufhin einen geänderten Einkommensteuerbescheid, in dem die Vorauszahlungen für das 1. Quartal 2014 nicht mehr bei ihr berücksichtigt wurden.

Eine Interessenkollision liegt nicht vor. Zu dem Zeitpunkt, als gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt wurde, war das Mandat mit der Ehefrau bereits beendet.

Entscheidend ist auch, dass unter den Eheleuten Einigkeit bestand, bei wem die Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt werden sollen. Bei zunächst gemeinsamer Vertretung von Ehegatten, die sich später trennen, ist es ausreichend, wenn das Mandat mit einem der beiden Ehegatten beendet wird.

Interessenkollisionen können auch bei der Betreuung von Ehepartnern im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung entstehen. Kommt es im Verlauf der Mandatsbeziehung zu einer Auseinandersetzung der Ehepartner, kann sich die ursprünglich gleichgerichtete Interessenlage in widerstreitende Interessen umwandeln. Liegt ein konkreter Interessengegensatz vor, ist es erforderlich, ein Mandatsverhältnis zu beenden. Eine Interessenkollision, die dem Steuerberater ein Tätigwerden untersagt, kommt auch bei einem Mandatsverhältnis mit Eheleuten in Betracht, wenn er nach Trennung/Scheidung das Mandat nur eines Ehegatten behält und aus dem früheren Mandatsverhältnis mit dem anderen Ehegatten widerstreitende Interessen zu berücksichtigen sind.

Beispielsfall 5: Beratungstätigkeit bei gleichzeitiger Aufsichtsratsstätigkeit

Steuerberater X betreut eine Aktiengesellschaft. Aufgrund seiner besonderen Sachkunde und als Ausdruck persönlicher Wertschätzung wird ihm die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats innerhalb der Aktiengesellschaft angeboten.

Eine Tätigkeit als Aufsichtsrat einer Gesellschaft ist einem Steuerberater nach § 15 Nr. 6 BOSTB grundsätzlich erlaubt. Da zum Vorliegen einer Interessenkollision stets ein konkreter Interessengegensatz erforderlich ist, ist auch eine gleichzeitige Tätigkeit als Aufsichtsrat und Berater desselben Unternehmens nicht generell ausgeschlossen. Entscheidend sind die dem Aufsichtsrat konkret eingeräumten Kompetenzen und Aufgaben und der Umfang des Steuerberatermandats. Die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision ist immer dann gegeben, wenn der Steuerberater in derselben Sache als Aufsichtsrat und Berater tätig ist und er somit seine eigene Tätigkeit kontrollieren oder prüfen würde.

Eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten dürfte im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Finanzbuchführung möglich sein. Bei der betriebswirtschaftlichen Beratung ist entscheidend, welche Pflichten dem Aufgabengebiet des Aufsichtsrats zugewiesen sind. Problematisch und höchststrichterlich noch nicht entschieden ist die Frage, ob Aufsichtsratsstätigkeit und Jahresabschlussstellung vereinbar sind oder ob ein Handlungsverbot besteht.

Wenn man kein Handlungsverbot annimmt, muss aber sichergestellt sein, dass der Steuerberater entsprechend § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG von der Prüfung der eigenen steuerberatenden Tätigkeit ausgeschlossen und insoweit eine andere Person mit der Prüfung beauftragt wird. Erforderlich dafür ist gemäß § 108 Abs. 1 AktG ein Beschluss des Aufsichtsrats. Das Stimmrecht des betroffenen Steuerberaters ist entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen.

Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Personen, muss der betroffene Steuerberater gleichwohl – um die Beschlussfähigkeit des Organs zu gewährleisten (§ 108 Abs. 2 Satz 2, 3 AktG) – an der Beschlussfassung „teilnehmen“, hat sich aber der Stimme zu enthalten (BGH v. 2.4.2007, II ZR 325/05 m. w. N.).

Interessenkonflikte können sich auch ergeben, wenn Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten der Gesellschaft vom Steuerberater steuerlich beraten werden. Deren wirtschaftliche Situation bleibt dem Steuerberater nicht verborgen. Da aber Mandanteninformationen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen diese im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht verwendet werden. Auch Geschäftsmöglichkeiten, von denen der Berater in seiner Eigenschaft als Aufsichtsrat Kenntnis erlangt, dürfen nicht wahrgenommen oder weitergegeben werden. Wenn Gesellschafter oder Geschäftsführer der Gesellschaft zum Mandantenkreis zählen, ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Wahrnehmung beider Aufgaben konfliktfrei und unabhängig erfolgen kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist entweder die Übernahme des Amtes abzulehnen oder das Mandatsverhältnis zu beenden.

Beispielsfall 6: Beratung von konkurrierenden oder in Geschäftsbeziehungen stehenden Mandanten

Steuerberater X stellt fest, dass er zwei Mandanten berät, die miteinander in Geschäftsbeziehungen stehen. Ihm ist

bekannt, dass der eine Mandant die Forderung des anderen aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht bedienen können wird.

Die Verschwiegenheitspflicht verbietet dem Steuerberater, wechselseitige Hinweise aus den Mandatsverhältnissen zu erteilen. Er darf nicht einmal darüber unterrichten, dass er einen Konkurrenten oder Geschäftspartner berät. Bei konkreten Kollisionen – etwa im Rahmen der Bewertung von Forderungen – darf der Steuerberater nicht tätig werden.

Beispielsfall 7: Aufdeckung von Beratungsfehlern des Vorberaters

Steuerberater X übernimmt ein neues Mandat. Bei der Durchsicht der Unterlagen fallen ihm Fehler des Vorberaters auf. Steuerberater X fragt sich, wie er sich aufgrund seiner Kollegialitätspflicht nun verhalten soll.

Dies stellt keinen Fall der Interessenkollision dar. Der Steuerberater muss seinen Mandanten über die Fehler unterrichten. Kollegialitätspflichten stehen nicht entgegen, da die Interessen des Mandanten vorgehen. Berufsrechtlich gibt es nur die Einschränkung, dabei den Kollegen nicht „herabzusetzen oder zu verunglimpfen“ (§ 19 S. 2, letzter Spiegelstrich BOSTB).

Beispielsfall 8: Verteidigung des Mandanten im Strafverfahren

Steuerberater X hat seinen Mandanten jahrelang in Steuerangelegenheiten beraten. Gegen den Mandanten wird nun ein Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eröffnet. Der Steuerberater möchte wissen, ob er dessen Verteidigung übernehmen darf.

Grundsätzlich ist die Übernahme der Verteidigung gemäß 392, 410 AO im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren für einen Steuerberater möglich, soweit die Finanzbehörde das Strafverfahren selbstständig führt. Wenn der Steuerberater aber die Verteidigung eines vorher bereits vertretenen Mandanten übernimmt, gerät er möglicherweise in Gefahr, seinen Mandanten belasten zu müssen, um nicht selbst wegen eines Steuervergehens verfolgt zu werden. Denn oftmals sind die Mandanten geneigt, die Verantwortung auf die steuerlichen Berater abzuwälzen. Beziehen sich die strafrechtlichen Vorwürfe auf Zeiträume oder Sachverhalte, die in den Tätigkeitsbereich des Steuerberaters fallen, ist eine unabhängige Verteidigung nicht möglich. Vor Übernahme einer solchen Verteidigung ist daher sorgfältig zu prüfen, ob sich aus der bisherigen Tätigkeit für den Mandanten gegensätzliche Interessen ergeben könnten.

Fazit:

Die beispielhaft beschriebenen Fallvarianten zeigen, dass sich Interessenkonflikte aus einer Vielzahl von Situationen entwickeln können. Es ist stets sorgfältig zu prüfen, ob in der jeweiligen Konstellation ein konkreter Interessenkonflikt besteht, der den Steuerberater daran hindert, das Mandat bzw. die Mandate bestmöglich und unabhängig wahrzunehmen. Meist zeigt ein entsprechendes

Störgefühl bereits das Entstehen einer Kollisionslage an. Bevor in Zweifelsfällen vorschnelle Entscheidungen getroffen werden, kann sich der Steuerberater gerne zur weiteren Beratung an die Berufsrechtsabteilung der Steuerberaterkammer wenden.

(Quelle: Kanzlei intern 05/2016 S. 3 ff.)

24. Verschwiegenheitspflicht: Welche Informationen dürfen auch dem Insolvenzverwalter zur Verbesserung der eigenen Gläubigerposition gegeben werden?

Frage:

Eine frühere Mandantin droht mir eine Strafanzeige wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und eine Anzeige bei der Steuerberaterkammer wegen eines Verstoßes gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 57 Abs. 1 StBerG) an. Die frühere Mandantin befindet sich wegen einer Erkrankung in Privatinsolvenz, nachdem die Regelinsolvenz zuvor mangels Masse abgelehnt wurde. Wegen offener Honorarforderungen hat meine Rechtsanwältin den Insolvenzverwalter angeschrieben und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass die Insolvenzschuldnerin nach den mir vorliegenden Informationen und Unterlagen im Jahr 2013 ihre Praxis zu einem Preis i. H. v. 80.000,00 € veräußert hat, ab dem 01.10.2013 in einem Anstellungsverhältnis monatlich 3.532,75 € brutto verdient und bei einer namentlich genannten Versicherung drei Kapitalversicherungen mit Wahlrecht zur Auszahlung und einer Ablaufleistung zum 30.03.2014 i. H. v. 31.000,00 €, zum 30.09.2014 i. H. v. 32.000,00 € und zum 30.11.2014 i. H. v. 107.000,00 € unterhalten hat.

Gegenüber dem Insolvenzverwalter wurde deshalb erklärt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der früheren Mandantin nicht nachvollziehbar sei. Habe ich mich durch die Weitergabe dieser Informationen bereits strafbar gemacht oder gegen meine berufliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen?

Gerade um hier keinen Fehler zu machen, habe ich eine Rechtsanwältin mit der Durchsetzung meiner Forderung beauftragt. Diese hat mich zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass die Aufdeckung dieser Informationen zu strafrechtlichen oder berufsrechtlichen Konsequenzen führen könnte.

Antwort:

Sowohl für die strafrechtliche als auch für die berufsrechtliche Beurteilung kommt es entscheidend darauf an, ob die Angaben zu den Vermögensverhältnissen Ihrer früheren Mandantin unbefugt erfolgt sind oder ob deren Aufdeckung gerechtfertigt war. Als Rechtfertigungsgrund kommt hier nur die Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen in Betracht.

Dass das Mandatsverhältnis bereits beendet war, ist unerheblich, da die Schweigepflicht zeitlich unbeschränkt gilt und deshalb auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses

nisses fortbesteht. Dass die weitergegebenen Informationen vom Schutz der beruflichen Verschwiegenheitspflicht umfasst sind, bedarf an dieser Stelle ebenfalls keiner weiteren Ausführungen.

Eine Durchbrechung erfährt die Verschwiegenheitspflicht insbesondere durch den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen. Der Steuerberater handelt in Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt. Anerkannt ist die Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen insbesondere bei der Durchsetzung eigener Honoraransprüche. Die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht muss in diesen Fällen angemessen und verhältnismäßig sein.

Hier ließe sich wie folgt argumentieren: Die Durchsetzung Ihrer Honoraransprüche ist nur dann möglich, wenn diese titulierte und im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden können. Ist eine Zwangsvollstreckung nicht mehr möglich, weil zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde, ist die Durchsetzung offener Honoraransprüche nur noch in Höhe der Quote der dem Insolvenzverwalter bekannten Vermögensmasse möglich. Um Ihre Gläubigerposition zu verbessern, war es deshalb erforderlich, die nicht unerheblichen Vermögenspositionen Ihrer früheren Mandantin gegenüber dem Insolvenzverwalter aufzudecken, um abzuklären, ob diesem überhaupt alle Vermögenswerte bekannt waren. Nur so konnte letztlich sichergestellt werden, dass Sie im Insolvenzverfahren zumindest die bestmögliche Quote auf Ihre titulierte Honorarforderungen erhalten.

Außerdem bestand die Chance, dass der Eröffnungsbeschluss aufgehoben werden könnte, weil es schon an den Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens fehlte. Im Falle der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wäre eine Fortsetzung der Einzelzwangsvollstreckung möglich. Auch dies wäre eine Verbesserung Ihrer Gläubigerposition. Diese Verbesserung Ihrer Gläubigerposition im Hinblick auf die Durchsetzung Ihrer Honorarforderungen erscheint grundsätzlich schützenswert.

Fraglich ist, ob die von Ihnen aufgedeckten Vermögenswerte in der Gläubigerversammlung als dem obersten Selbstverwaltungsorgan der Gläubiger und nicht in einem Schreiben an den Insolvenzverwalter hätten vorgetragen werden müssen. Aus der Insolvenzordnung selbst ergibt sich eine derartige Verpflichtung nicht.

Bei einer Offenbarung im Rahmen der Gläubigerversammlung würden die geschützten Informationen im Übrigen nicht nur gegenüber einer einzelnen Person (dem Insolvenzverwalter), sondern auch gegenüber weiteren Gläubigern und dem Rechtspfleger bekannt gegeben. Deshalb ist kein sachlicher Grund erkennbar, die Aufdeckung der Informationen gegenüber dem Insolvenzverwalter strenger zu bewerten als die Aufdeckung im Rahmen einer Gläubigerversammlung. Entscheidend ist, dass durch den entsprechenden Sachvortrag die Chance bestand, Ihre Gläubigerposition nachhaltig zu verbessern.

Dass Sie damit gleichzeitig Ihre frühere Mandantin der Gefahr aussetzten, mit einem Strafverfahren überzogen zu werden, ist bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Allerdings erscheint die Beschwerdeführerin nicht schutzwürdig zu sein, unabhängig davon, ob sie die Vermögenswerte bewusst oder unbewusst verschwiegen hat. Die Interessenabwägung sollte deshalb zu Ihren Gunsten ausfallen.

(Quelle: Kanzlei intern 05/2016, S. 6 ff.)

25. Artikel aus der beruflichen Praxis

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

Kanzleinachfolge im steuerberatenden Beruf

- von Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, in Verbandsnachrichten 2/2016, Steuerberaterverband Schleswig-Holstein, S. 18ff.

Wettbewerbsverbot und Praxisverkauf: Mehr Rechtsicherheit – Besprechung und Gestaltungshinweis zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.10.2015

- von Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, Berlin, in Steuerberatung 6/2016, S. 274 ff.

Zulässige Tätigkeiten des Steuerberaters nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – ein Update

- von M. Klaeren, RA, Steuerberaterkammer Südbaden in Kanzlei intern 06/2016, S. 4 ff

Die Pflicht des Steuerberaters zur eigenverantwortlichen Berufsausübung

- von Assessorin Anne Ueberfeldt, in DStR 27/2016, S. 1574 ff.

Europäische Initiativen und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht der Steuerberater

- von RA Michael Schick, in DStR 11/2016, S. 692 ff.

Steuerberater als „Berufsgeheimnisträger zweiter Klasse“ – Zum Urteil des BVerfG v. 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09

- von Prof. Dr. Thomas Mann, Göttingen; in DStR 34/2016, S. 2012 ff.

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung StBVV hält Druck aus Brüssel stand

- von Edgar Wilk und Ines Beyer-Petz, in DStR 32/2016, S. 1885

(Selbst-) Geldwäsche: Strafbarkeitsrisiko für steuerliche Berater?

- von Dr. Jörg Weigell und Michael Görlich aus DStR 37/2016, S. 2178

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2016

| | | |
|------------------------|----|-------|
| Zahl der Teilnehmer *) | 86 | |
| bestanden **) | 61 | 70,9% |
| Note 1 | - | - |
| Note 2 | 7 | 11,5% |
| Note 3 | 25 | 41,0% |
| Note 4 | 29 | 47,5% |
| nicht bestanden | 25 | 29,1% |
| davon schriftlich | 23 | 92,0% |
| davon mündlich | 2 | 8,0% |

*) darin enthalten: 71 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 56 Teilnehmer duale Ausbildung

27. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier für die Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2016 wurde am 16.07.2016 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder durchgeführt. Rund 200 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen sowie Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder waren der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte das Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Miriam Stark, die Staatssekretärin des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, begrüßen. Weiterhin nahmen als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger, und die Vizepräsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau Steuerberaterin Katrin Drews, an der Feier teil.

Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel und der zuständige Abteilungsleiter Herr Jürgen Berkefeld, die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Uta Jolk, sowie der Schulleiter des Oberstufenzentrum II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick und die zuständige Abtei-

lungsleiterin Frau Yvonne Spallek, wurden als Vertreter der zuständigen Berufsschulen sehr herzlich begrüßt.

Durch das Programm führte der stellvertretende Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

Das Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Miriam Stark, betonte in ihrem Grußwort, dass der Beruf des „Steuerfachangestellten“ nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf sei und die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen mit Recht stolz auf sich sein können, da sie den hohen Ansprüchen, welche im Rahmen der Abschlussprüfung an die Prüfungsteilnehmer gestellt worden seien, gerecht wurden. Frau Stark dankte der Staatssekretärin, Frau Trochowski, für deren Teilnahme, die die Wertschätzung der Angehörigen des steuerberatenden Berufes im Land Brandenburg im Allgemeinen und deren Engagement für die Berufsausbildung im Besonderen zum Ausdruck bringe.

Staatssekretärin Trochowski rief in ihrer Rede zu mehr Steuerehrlichkeit auf. „Wir alle durften jüngst im Kontext der sogenannten Panama Papers wieder einmal feststellen, in welchem gewaltigem Umfang mit bisweilen hoher krimineller Energie weltweit Gelder an den Finanzbehörden vorbei geschleust und Milliarden dem Gemeinwohl vorenthalten werden. Sie haben es mit in der Hand, durch einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Steuerrecht einen fairen und legalen Interessenausgleich zwischen Staat und Bürger herzustellen“, sagte Trochowski.

Als Gastrednerin bei dieser Feier wies Brandenburgs Finanzstaatssekretärin darauf hin, dass gerade im Bereich des Steuerrechts „lebenslanges Lernen“ von großer Bedeutung ist. Jüngstes Beispiel: Der vorliegende Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Ziel dabei ist es, das Verfahren an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und die modernen Kommunikationsmittel anzupassen. „Kaum aus Ihrer Ausbildung gekommen, werden Sie also hier schon bald Ihr Wissen aktualisieren müssen, wobei selbstverständlich dasselbe auch für Ihr „Gegenüber“ in der von mir repräsentierten Steuerverwaltung gilt“, ergänzte die Staatssekretärin.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung hätten die Absolventinnen und Absolventen den Grundstein für eine aussichtsreiche berufliche Zukunft gelegt: „Sie leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Steuereinnahmen und damit zu unser aller Gemeinwohl durch ein – zugegebenermaßen nicht immer konfliktfreies aber in aller Regel doch – faires und respektvolles Miteinander mit der Steuerverwaltung.“

Die Staatssekretärin gratulierte ferner den 61 neuen Steuerfachangestellten und –angestellten im Land Brandenburg zu den bestandenen Prüfungen. Von 86 dieses Jahr im gesamten Land Brandenburg zu den Prüfungen angetretenen Auszubildenden konnten 61 die letzte Hürde zum Beruf Steuerfachangestellte/r erfolgreich passieren.

Die Staatssekretärin unterstrich, dass die Bestehensquote von „nur“ 71 Prozent erfolgreich bestandener Absolventinnen und Absolventen zeige, wie hoch die fachlichen Anforderungen auch in diesem Jahr wieder waren.

Frau Trochowski stellte abschließend fest, dass in 120 Betrieben, die der Steuerberaterkammer Brandenburg angehören, derzeit insgesamt 269 Auszubildende (davon 181 weibliche Auszubildende auf den Beruf des Steuerfachangestellten vorbereitet werden. Steuerfachangestellte arbeiten nach ihrer Ausbildung in der Regel bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern in der Region. Hier gibt es einen besonderen Bedarf. Aber auch aus anderen Kammerbereichen erfolgen zahlreiche Arbeitsplatzangebote. Die Vermittlungsquote in Arbeitsverhältnisse bei den Steuerfachangestellten ist im Vergleich zu anderen Berufen relativ hoch.

Als Vertreterin der Oberstufenzentren hob die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Uta Jolk, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die Prüfungszeugnisse erhielten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer aus den Händen von Frau Staatssekretärin Trochowski und dem Vorstandsmitglied Frau Stark.

Frau Trochowski und Frau Stark ehrten die Prüfungsteilnehmer/innen:

| | |
|----------------------|---|
| Berg, Dennis | OSZ II Ostprignitz-Ruppin Freund & Partner GmbH, StBG, ZNL Wittstock |
| Reiter, Franziska | OSZ II Potsdam / Weichert, Möller & Koll. GmbH, StBG, Zeuthen |
| Schäfer, Hans | OSZ Ostprignitz-Ruppin / RUB Datenverarbeitung GmbH, StBG, ZNL Bernau |
| Schröder, Lisa | OSZ II Potsdam / Marina Bedürftig, StB, Groß Kreutz |
| Skoczylas, Katarzyna | OSZ II Spree-Neiße Schwella + Partner, StBG Cottbus |
| Spierling, Nico | OSZ II Potsdam / ECOVIS Grieger Mallison Potsdam, StB, Potsdam |
| Teske, Franziska | OSZ Ostprignitz-Ruppin / Malkus Autzen StB, Partnerschaft, Perleberg, |

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, mit einem Buchpräsent.

Die Prüfungsabsolventin Franziska Reiter ließ in ihrer Rede, die mit viel Beifall bedacht wurde, die vergangene Ausbildungszeit Revue passieren.

Die Band „AUDIOFLAT“ der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassov gestaltete wiederum die musikalische Umrahmung. Die musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Applaus bedacht.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2016 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die **Umfrage** wurde **nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2016** – durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 61 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2016 beteiligten sich insgesamt 46 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 75,4 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (82,6 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit, die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (33,0%) darstellt. Weiterhin waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (31,1%) sowie „Aufstiegschancen im Beruf“ (19,4%) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 95,6 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 84,8 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und kein Prüfungsabsolvent ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos, war.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2016/17

• Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 17.09.2016 bis 03.12.2016

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 05.09.2016

• Schulbegleitender Unterricht für das dritte Ausbildungsjahr

Zeit: vom 24.09.2016 bis 10.12.2016

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 14.09.2016

• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2016/17

Zeit: vom 17.10.2016 bis 21.10.2016

Wochenkurs

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 04.10.2016

• Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2016/17

Zeit: vom 18.11.2016 bis 19.11.2016

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 07.11.2016

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

Zur Vorinformation:

• Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2016/17

Zeit: 21.01.2017

Ort: Potsdam

• Kompaktseminar in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2017

Zeit: 30.01.2017 bis 03.02.2017

Wochenkurs

Ort: Potsdam

30. 26. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 07.09.2016 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 26. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2016/17,

- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2016 sowie der Abschlussprüfungen – Herbst/Winter 2015/16 und Sommer 2016,

- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2015/16 zum/zur Steuerfachwirt/in,

- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt 2015/16

- Beschluss über die Prüfungstermine 2017 hier: Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“, Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sowie Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“.

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nahmen den Bericht der Steuerberaterkammer zur Ausbildungssituation entgegen und diskutierten Schwerpunkte der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung. Im Vordergrund der Diskussion standen wiederum die Gewinnung von geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern sowie auch die Verbesserung der Prüfungsergebnisse.

31. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2016 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen Ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülerdasein am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekannte Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er

die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

32. Hohe Abbrecherquote bei Auszubildenden

Erfreulicherweise konnte in den letzten Jahren im Zuständigkeitsbereich unserer Kammer die Anzahl neu eingetragener Ausbildungsverhältnisse nahezu konstant gehalten werden. Auch im laufenden Jahr erwarten wir eine ähnlich hohe Zahl neuer Auszubildender.

Sorgen bereiten uns indes die weiterhin hohen Abbrecherquoten. Im Jahre 2012 gab es lediglich eine Abbrecherquote in Höhe von 2,6%, seit dem Jahr 2013 liegt diese stets über 10%, wobei sich diese Zahl auf die Gesamtzahl der bei der Kammer geführten Ausbildungsverträge bezieht.

Für die Löschungen von Ausbildungsverhältnissen ergeben sich folgende Gründe:

- Auszubildende entscheiden sich für einen anderen Beruf

- Kündigung durch Auszubildende in der Probezeit (Grund wird nicht bekanntgegeben)
- Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen – schlechte Deutschkenntnisse
- Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen – Wechsel des Ausbildungsbetriebes
- Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen – für den Beruf des Steuerfachangestellten nicht geeignet
- Kündigung durch Auszubildende – Ausbildung zu schwer, zu anspruchsvoll
- Aufnahme eines Studiums.

Es ist festzustellen, dass Löschungen von Ausbildungsverhältnissen überwiegend vor Beginn der Ausbildung bzw. in der Probezeit erfolgen. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, den Ausbildungsplatzbewerbern vor der Ausbildung die Möglichkeit zu geben, im Rahmen eines Praktikums den Beruf des „Steuerfachangestellten“ kennen zu lernen, um einschätzen zu können, ob dieser Beruf den Vorstellungen entspricht. Dabei sollte der Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit nutzen, die Eignung des Ausbildungsplatzbewerbers für den Beruf des „Steuerfachangestellten“ festzustellen.

33. Praktikanten in die Welt der Steuerberatung einführen – Kostenloses Praktikantenpaket erleichtert es Steuerberatern, für Schüler und Studenten interessante Tage in der Kanzlei zu gestalten

Praktika informativ und ansprechend zu gestalten erfordert viel Vorbereitung. Gerade in Steuerkanzleien sind zunächst viele Grundlagen zu vermitteln, bevor Praxiserfahrung gesammelt und Erlebtes verstanden werden kann. Dabei unterstützt die Kanzleihinhaber das Praktikantenpaket, das die Bundessteuerberaterkammer in Kooperation mit der DATEV erstellt hat. Steuerberatern steht damit eine mehrteilige, systematische und strukturierte Arbeitsunterlage zur Verfügung, um Schüler und Studenten den Kanzleialltag verständlich zu machen und sie dafür zu begeistern.

Grundwissen wird vermittelt ...

Zunächst werden dem Praktikanten die verschiedenen Facetten der Steuerberatung anhand einer Erzählung eines fiktiven Alltags aufgezeigt. Der Praktikant lernt dabei auch was ein Konto ist, wie man einen Beleg bucht sowie andere Grundlagen aus Rechnungswesen und Einkommensteuerrecht. Ein Übungsheft stellt sicher, dass die Grundlagen verstanden wurden und vertieft werden können.

... und Musterfälle gelöst.

Im Selbststudium werden dann Praxisfälle aus der Finanzbuchführung und der Einkommensteuer bearbeitet. Auch die dafür erforderlichen Musterbelege sind Bestandteil des Praktikantenbelegs.

Ganz praxisnah kann der Musterfall zum Rechnungswesen auch mit DATEV-Programmen gelöst werden, die Musterdaten in SKR03 und SKR04 stehen ebenfalls zum Download zur Verfügung. So können praktische

Erfahrungen gesammelt werden, ohne dass der Praktikant Zugang zu Echt Daten hat.

Dem Steuerberater stehen damit alle Unterlagen zur Verfügung, um seinen Praktikanten einen attraktiven Einblick in die Steuerberatung und einen professionellen Eindruck von seiner Kanzlei zu geben.

Kostenloser Download des Praktikantenpakets:
www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum

34. Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren also insgesamt 6.000,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2017!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter: www.begabtenfoerderung.de

35. Pilotphase: Internetgestützte Förderung der Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten nach der Blended-Learning Methode (Azubi-Online)

Die DWS Steuerberater-Online-GmbH erweitert das Programm zur Förderung der Ausbildung von Auszubildenden zur/zur Steuerfachangestellten. Insoweit ist eine Pilotphase geplant, in der sich Online-Seminare und Präsenzphasen, zumeist im virtuellen Klassenzimmer, abwechseln werden. So werden die Auszubildenden zum Berufseinstieg mit fachlichen Informationen versorgt, die

sie zusätzlich in einer virtuellen Präsenzphase diskutieren und vertiefen können. Die jungen Mitarbeiter wachsen damit schnell und erfolgreich in den Job hinein und sind ein Gewinn für die Kanzlei. Die Seminare ermöglichen den Berufseinsteigern, das Wissen aus Schule und Praxis bedarfsgerecht und effektiv zu festigen. E-Learning-Seminare unterstützen den Lernerfolg Ihrer Auszubildenden punktgenau und lassen sich ideal in den Kanzlei-Alltag integrieren. Expertenwissen, hohe Praxisorientierung und Ausrichtung auf den Ausbildungsrahmenplan gewährleisten die Vermittlung der relevanten Inhalte – für die sofortige Anwendung im Beruf. Die flexiblen Nutzungsmöglichkeiten bieten Ihren Auszubildenden maßgeschneidertes Lernen am Arbeitsplatz und unterwegs.

Die Teilnahme am Pilotprojekt erfordert einen Unkostenbeitrag von 400 EUR netto und einen Zeitaufwand von September bis Dezember 2016.

Folgender Ablauf ist geplant:

| | |
|---------------------|--|
| Start: | 1. Präsenztag (Anfang September) Präsentation des Projekts, Präsentation des Portals mit den einzelnen Funktionen |
| Stufe 1 | 1. Online-Phase (September): Freischaltung der Soft Skills für Azubis zum Einstieg in die Ausbildung, Freischaltung der Module Abgabenordn. u. Buchführung, Freischaltung des Moduls „Digitalisierung“ |
| Stufe 2 | 1. Treffen im virtuellen Klassenzimmer mit den Teilnehmern (Anf. Oktober): Diskussion der bisherigen Online-Module, Besprechung v. Fällen, Reflexion der erarbeiteten Inhalte; Begleitung durch einen Tutor, Vorstellung des Quiz |
| Stufe 3 | 2. Onlinephase (Oktober): Freischaltung der Module Einkommensteuer und Umsatzsteuer |
| Stufe 4 | 2. Treffen im virtuellen Klassenzimmer mit den Teilnehmern (Anf. November) Diskussion der bisherigen Online-Module, Besprechung von Fällen, Reflexion der erarbeiteten Inhalte; Begleitung durch einen Tutor, Vorstellung der Kreuzworträtsel |
| Stufe 5 | 3. Onlinephase (November) Freischaltung Seminar „Klausuren-Technik“, Freischaltung der praktischen Übungsfälle, Bearbeitungszeit 3 Wochen, Einsendung, Korrektur und Rückmeldung |
| Ende der Pilotphase | 2. Präsenztag (Mitte Dezember): Auswertung des Pilotprojekts mit den Teilnehmern |

Bei Interesse nehmen Sie direkt Kontakt mit der DWS Steuerberater-Online-GmbH, Frau Julia von Essen, Tel.-Durchwahl: (030)28 88 56 72 oder vonessen@dws-steuerberater-online.de, auf.

36. Unentgeltliches Online-Seminar für Auszubildende/Ausbilder

Der viel beschriebene demografische Wandel erfordert ein intensives Engagement im Bereich der Berufsausbildung. Wer selbst ausbildet erhöht die Chance, auch in der Zukunft qualifizierte Mitarbeiter in der eigenen Kanzlei beschäftigen zu können.

Als kleinen Beitrag zum Gelingen neuer Ausbildungsverhältnisse stellen wir ab sofort **unentgeltlich** ein neues Online-Seminar der DWS Steuerberater-Online-GmbH für **Ausbildende/Ausbilder** zur Verfügung. Neben der übersichtlichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Gliederung der Ausbildungsabschnitte und der abzulegenden Prüfungen gibt das Seminar Praxistipps zur Suche von passenden Bewerbern, zur Durchführung von Bewerbungs-, Feedback- und Übernahmegesprächen, zum Umgang mit Schwierigkeiten während der Ausbildung etc..

Den Zugang zu dem Online-Seminar (Passwort bitte bei der Kammergeschäftsstelle erfragen) finden Sie wie folgt:

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen

37. Neuer Imagefilm der BStBK-Nachwuchskampagne „Steuerfachangestellte Jennifer Hof: Vom Laufsteg in die Kanzlei“

Die ehemalige Gewinnerin der Castingshow Germany's next Topmodel, Jennifer Hof, informiert in einem neuen Imagefilm der Bundessteuerberaterkammer über den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r. Dabei stellt sie die Vorzüge des Berufs heraus und informiert darüber, welche Aufgaben Steuerfachangestellte zu erledigen haben.

Der Film ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **[www.stbk-brandenburg.de/Wie werde ich.../Steuerfachangestellter/Weiter-Infos/Film](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/Weiter-Infos/Film)** abrufbar.

Neben dem Film finden Interessierte auf der Homepage auch weitere Informationen zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

38. Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt

Die diesjährige Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt findet am 19.10.2016 (schriftlicher Teil) in Caputh im Tagungs- und Kongresshotel des Handwerks dem „Märkischen Gildehaus“ in Schwielowseestraße 58 in 14548 Schwielowsee/OT Caputh statt. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich vom 12.12. bis 16.12.2016 in der Kammergeschäftsstelle in

Potsdam durchgeführt. Zur Prüfung 2016 haben sich 28 Teilnehmer angemeldet.

Die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten Lohn und Gehalt“ wurde zum ersten Mal im Herbst 2015 durchgeführt. Dazu hatten sich 23 Teilnehmer angemeldet von denen 21 Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung teilnahmen.

Von den 21 Teilnehmern an der schriftlichen Prüfung konnten 17 Teilnehmer an den mündlichen Prüfungen im Dezember 2015 teilnehmen. 17 Teilnehmer haben die mündliche Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von 81%.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Meier, hatte den Absolventen der Fortbildungsprüfung seine Glückwünsche übermittelt.

39. Berufsinformationsveranstaltung am Kopernikusgymnasium in Blankenfelde

Auf Einladung des Kopernikusgymnasiums in Blankenfelde nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 21.09.2016 an einer Berufsinformationsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Gymnasiums teil. Im Rahmen von zwei Vorträgen hatte die Kammergeschäftsstelle die Möglichkeit, mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation interessierten Schülern den Beruf des Steuerfachangestellten vorzustellen.

Im Anschluss daran wurden die Fragen der Schüler durch Herrn Kämpfert und Frau Péronne beantwortet und Informationsmaterial verteilt.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet

Nachdem der Deutsche Bundestag am 12. Mai 2016 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet hat, hat der Bundesrat dem Gesetz (Bundratsdrucksache 255/16) in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 ebenfalls zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, der fortschreitenden Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche gerecht zu werden und zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu gelangen. Dementsprechend betreffen die durch das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz beschlossenen Gesetzesänderungen neben Einzelgesetzen und -verordnungen wie der Kleinbetragsverordnung, dem Einkommensteuergesetz, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und dem Umsatzsteuergesetz, hauptsächlich die Abgabenordnung.

Aus der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drucksache 18/8434) sind nicht nur die ursprünglich beabsichtigten Änderungen, sondern auch die teilweise

sehr umfassenden Änderungsvorschläge des Finanzausschusses ersichtlich, sodass der Verfahrensgang nachvollzogen werden kann. Wegen des Umfangs der Änderungen kann an dieser Stelle nur auf einige wichtige Punkte hingewiesen werden.

- Neu eingefügt wurde in § 72 a AO eine Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden.
- Neu gefasst wurden § 80 AO (Bevollmächtigte und Beistände) und § 80a AO (Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesbehörden).
- § 87a AO wurde ergänzt und neu gefasst, sodass beispielsweise nunmehr „eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang elektronisch an die Finanzbehörden übermittelter Daten auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden“ darf.
- Neu eingefügt wurden §§ 87b bis 87e AO (Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden, nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren, Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag und Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer). Nach der Neuregelung in § 87d Abs. 3 AO hat der Datenübermittler künftig dem Auftraggeber die Daten in leicht überprüfbarer Form zur **Zustimmung** zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ist der Begriff der Zustimmung zivilrechtlich zu verstehen, so dass die Zustimmung vor oder nach der Übermittlung erfolgen kann. Hierdurch soll in Zukunft erheblicher bürokratischer Mehraufwand vermieden werden.

- Umfangreich neu gefasst und umfassend durch den Finanzausschuss nochmals geändert wurde die Neufassung des § 88 AO (Untersuchungsgrundsatz). Hierdurch werden nunmehr auch Wirtschaftlichkeitsaspekte beim Untersuchungsgrundsatz zu berücksichtigen sein. Mit der Neuregelung in § 88 Abs. 5 AO soll die automationsgestützte Arbeit verstärkt werden.
- Nach der durch Beschlüsse des Finanzausschuss erst in das Gesetz eingearbeiteten Änderungen des § 88b AO können zukünftig länderübergreifend Daten zur Verhütung, Ermittlung und Befolgung von Steuerverkürzungen abgerufen und verwendet werden.
- Nach der Neuregelung in § 89 AO soll zukünftig über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft innerhalb einer Frist von 6 Monaten entschieden werden müssen. Weiterhin soll in einer Rechtsverordnung bestimmt werden können, unter welchen Voraussetzungen eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich zu erteilen ist und welche Finanzbehörde in diesem Fall für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig ist. In diesen Fällen ist nur eine Gebühr zu erheben.

- Neu eingefügt wurden §§ 93c AO (Datenübermittlung durch Dritte) und 93d AO (Verordnungsermächtigung). Mit der Einfügung des § 122a AO (Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf) soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verwaltungsakte mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekanntgeben zu können, indem sie zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. § 122a Abs. 4 AO enthält die hierzu vorgesehene Bekanntgabefiktion.
- Durch die Neufassung des § 149a AO (Abgabe der Steuererklärungen) wird die Abgabefrist für **steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige** verlängert auf sieben Monate und damit auf den 31. Juli des Folgejahres. Weiterhin verlängert sich die Frist zur Bearbeitung vorab angeforderter Steuererklärungen von drei auf vier Monate, was von der Bundessteuerberaterkammer nachdrücklich eingefordert wurde. Besonders erfreulich ist, dass die Abgabefrist für **steuerlich beratene Steuerpflichtige** in § 149 Abs. 3 verlängert wurde bis zum letzten Tag des Monats Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 (Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft) bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Damit kommt der Gesetzgeber einer jahrelangen nachdrücklichen Forderung des Berufsstandes nach.
- Aufgrund der verlängerten Abgabefrist wurde auch die Vorschrift des § 152 AO (Verspätungszuschlag) entsprechend angepasst.

Umfassend neu gefasst wurde § 152 Abs. 3 bis Abs. 13. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung, für „Jahressteuererklärungen“ für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuern, jedoch mindestens 25,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Eine Erleichterung wird vorgesehen für Steuerpflichtige, die von der Finanzbehörde erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer dort bezeichneten Frist aufgefordert wurden und bis zum Zugang dieser Aufforderung davon ausgehen konnten, keine Steuererklärung abgeben zu müssen („typische Rentnerfälle“). Der Verspätungszuschlag ist in diesen Fällen nur für die Monate zu berechnen, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.

- Der neu eingefügte § 175b AO (Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte) enthält nunmehr Änderungsvorschriften für den Fall, dass Daten von mitteilungspflichtigen Stellen nach § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt

wurden, allerdings nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden bzw. unrichtig waren.

- Der neu eingefügte **§ 203a AO** regelt die Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte.
- Mit dem neu eingefügten **§ 383b AO** wurde eine Vorschrift für den Fall der Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten eingefügt. Nach der letztendlich beschlossenen Gesetzesfassung handelt nicht nur derjenige ordnungswidrig, der entgegen **§ 80a Abs. 1 Satz 4 AO** den Widerruf einer nach **§ 80a Abs. 1 AO** übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich mitteilt, sondern auch schon derjenige, der eine Veränderung nicht mitteilt.
- Da die Änderungen in **§ 153 AO** nicht innerhalb der im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehenen Zeitspanne technisch umgesetzt werden können, treten diese nunmehr nach **§ 8 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung** erst ein Jahr später in Kraft, so dass die Neuregelung in **§ 152 AO** erst für Steuererklärungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind.
- Da sich die Einführung des **§ 152 AO** um ein Jahr verschiebt, werden auch die Änderungen der hiermit zusammenhängenden Regelungen in den **§§ 109 und 149 AO** um ein Jahr hinausgeschoben (**§ 10a Einführungsgesetz zur Abgabenordnung**).

Die Regelungen gelten daher erst für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen bzw. für Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 liegen. Dies gilt allerdings nicht für **§ 150 Abs. 7 AO**, in dem die Aussteuerung zur manuellen Bearbeitung durch Eintragungen des Steuerpflichtigen in Freitextfeldern geregelt ist. Dieser gilt bereits ein Jahr früher.

- Das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersvorsorge wird nach dem neu eingefügten **§ 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG** in die Steuerbilanz übernommen.
- Nach dem neu gefassten **§§ 45a EStG** können Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach **§ 45a EStG** künftig auch elektronisch versendet werden. Auf Wunsch ist dem Kunden kostenfrei eine papiergebundene Steuerbescheinigung zu übersenden.

(Quelle: StBK Saarland, Kammermitteilungen 2/2016)

41. Verpflichtung zur Abgabe der ESt-Erklärung durch Datenfernübertragung

1. Erzielen zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige höhere Gewinneinkünfte als 410 €, müssen sie ihre Einkommensteuererklärung nach amtlich

vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln.

2. Eine unbillige Härte, die Anlass für einen Verzicht auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung bieten könnte, liegt nur vor, wenn diese für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.
3. Das Produkt „ELSTERBASIS“ wurde vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zertifiziert und gewährleistet ein hinreichendes Maß an Datensicherheit.
4. Eine Datenübermittlung mittels eines Datenträgers, sei es in Form einer CD oder eines USB-Sticks als Zwischenform zur elektronischen Datenübermittlung, ist weder zulässig noch verfassungsrechtlich geboten.

(Quelle: Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verbandsnachrichten, 3/2016)

42. Änderung der Rechtsprechung: Einheitliche Wertgrenze bei der Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zu der Frage, wann ein großes Ausmaß einer Steuerhinterziehung i. S. d. **§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO** vorliegt, erheblich verschärft (Urteil vom 27. Oktober 2015, Az. 1 StR 373/15). Nunmehr soll die Wertgrenze einheitlich bei € 50.000,- liegen. Ab dieser Grenze ist i. d. R. eine Freiheitsstrafe mit Bewährung zwingend.

Bisher hatte der BGH zu dieser Frage zwischen zwei Wertgrenzen differenziert. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu den Betrugstraftatbeständen des allgemeinen Strafrechts unterschied er zwischen einem „eingetretenen Vermögensschaden“ und einem „Gefährdungsschaden“.

Bei dem ersten Fall war ebenfalls die Grenze von € 50.000,- einschlägig, wohingegen bei dem zweiten Fall eine Grenze von € 100.000,- angenommen wurde. Die Differenzierung privilegierte damit das Verschweigen von Einnahmen bzw. die Nichtabgabe von Steuererklärungen gegenüber dem „Griff in die Kasse des Staates“ z. B. durch das Erstatte lassen von (Vor-)Steuerbeträgen oder der Angabe von zu hohen Betriebsausgaben.

Der BGH führt in seinem Urteil aus, dass aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen der Steuerhinterziehung und dem Betrug an dieser Differenzierung künftig nicht mehr festgehalten werden könne. Zukünftig gelte daher bei der Steuerhinterziehung für beide Varianten einheitlich die niedrigere Wertgrenze.

Es ist zu befürchten, dass dieses Urteil zu einer erheblichen Verschärfung in der Rechtspraxis führen kann. Abhängig von dem Sachverhalt und der Steuerart kann die Wertgrenze schnell erreicht sein, so dass häufiger eine

Sanktionierung im Raum steht, die erhebliche Folgen haben kann.

(Quelle: StBK Stuttgart KM3/2016)

43. Zurechnung von Umsätzen nach Registerlöschung einer englischen Limited

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 24. November 2015 (Az. 7 K 7108/13, EFG 2016, 247) rechtskräftig entschieden, dass der Direktor einer in Deutschland unternehmerisch tätigen englischen Limited nach deren Registerlöschung im Companies House persönlich Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er Umsätze im Namen der Limited nach der Registerlöschung bewirkt.

In der Anmerkung zu der Entscheidung weist Schumann darauf hin, dass es im Anschluss an die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Centros, Überseering und Inspire Art eine Welle von Gründungen englischer Limiteds gegeben hat, die von Anfang an ihr Unternehmen nur in Deutschland betrieben haben. Die Limited galt als preiswerte Alternative zur deutschen GmbH, insbesondere vor Einführung der UG (haftungsbeschränkt). Übersehen wurden dabei oft die Pflichten, Obliegenheiten und Risiken, die sich aus dem englischen Gesellschaftsrecht für die Gesellschafter und Direktor einer englischen Limited ergeben. In dem Urteil zugrundeliegenden Fall ist eine Limited im Laufe des Streitjahres im Companies House gelöscht worden. Der Direktor, der behauptete, davon erst nach Ablauf des Streitjahres erfahren zu haben, hat nach dem Lösungsdatum weitere Umsätze im Namen der Limited ausgeführt. Für die Umsatzsteuer auf diese Umsätze hat das Finanzamt den Direktor persönlich als Steuerschuldner (nicht nur als Haftungsschuldner) in Anspruch genommen.

(Quelle: StBK Stuttgart, KM 3/2016)

44. Anfechtbarkeit von in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefassten Gesellschafterbeschlüssen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 24. März 2016 (IX ZB 32/15; DStR 2016, S. 1121) entschieden, dass Gesellschafterbeschlüsse, die in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefasst werden, in der Regel wirksam, aber anfechtbar sind, sofern ein bestimmtes Beschlussergebnis festgestellt ist.

Der ausgewählte Versammlungsort und das Versammlungslokal dürften nicht für einen Gesellschafter unzumutbar sein. Eine solche unzumutbare Auswahl, auf die sich ein Gesellschafter nicht einlassen müsse, könne gegeben sein, wenn verfeindete Gesellschafter in die Wohnung des einen Gesellschafters eingeladen werden. Für die Einladung zerstrittener Mitgesellschafter in die Kanzlei des Rechtsanwalts der Gegenpartei gelte nichts anderes. Der betroffene Mitgesellschafter würde sich von

vornherein in einer Umgebung befinden, in der sich der andere Mitgesellschafter, mit dem er im Streit liegt, im Gegensatz zu ihm vertraut bewegen kann.

In dem vom BGH entschiedenen Fall war danach die Privatwohnung einer Beteiligten, wohin zur Geschäftsversammlung eingeladen war, ein für die weitere Beteiligte unzumutbarer Versammlungsort. Der an einem unzulässigen Versammlungsort gefasste Geschäftsbeschluss, diese weitere Beteiligte als Geschäftsführerin abzurufen, war nach der Entscheidung des BGH deswegen mit einem Verfahrensmangel behaftet.

(Quelle: StBK Stuttgart KM 3/2016)

45. Vorabanforderung von Steuererklärungen

Mit Urteil vom 11.08.2015 (9 K 9187/14) hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg klargestellt, dass Richtlinien der Finanzverwaltung für die Entscheidung über Fristverlängerungsanträge zur Abgabe von Jahressteuererklärungen, nach denen die Abgabefrist für Steuerpflichtiger, die durch einen Steuerberater vertreten werden, grundsätzlich bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert sind, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen Steuerpflichtigen, steuerberatenden Berufen und Finanzbehörden schaffen.

So sei es auch ermessensgerecht, wenn das Finanzamt den Steuerpflichtigen unter Hinweis auf eine zu erwartende hohe Abschlusszahlung bereits im März zu einer Erklärungsabgabe bis zum 15.09. des Folgejahres auffordere.

Wenn der Steuerberater erst im Januar des Folgejahres für eine große Anzahl Mandanten (80!) einen Sammelfristverlängerungsantrag mit allgemeinen Hinweisen, wie wegen „Urlaubs, Schwangerschaft und längerer Krankheit von Mitarbeitern“ stelle, führe dies nicht dazu, dass eine ermessensgerechte Entscheidung des Finanzamtes nur gewesen wäre, diesem Fristverlängerungsantrag bis Ende Februar zu entsprechen. Der Steuerberater sei zur Vermeidung des Vorwurfs eines Organisationsverschuldens gehalten, bei längeren vorhersehbaren Personalengpässen, sich frühzeitig um geeignetes Vertretungspersonal zu kümmern. Gegebenenfalls müsse der Steuerberater, sobald er den von ihm nicht zu bewältigenden Arbeitsanfall erkennt, neue Mandate ablehnen bzw. einen Teil schon übernommener Mandate zurückgeben.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

(Quelle: StBK Saarland, KM 2/2016)

46. Rentenbesteuerung vorläufig verfassungsgemäß

Mit seinen am 20. Juni 2016 veröffentlichten Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Qualifizierung von Altersvorsorge-

aufwendungen als Sonderausgaben durch das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Einer der beiden Beschwerdeführer ist als angestellter Steuerberater und vereidigter Buchprüfer tätig. Er hatte berichtet, die Beiträge zum Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerk als vorweggenommene Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen.

In diesem Verfahren (2 BvR 323/10) sah er den grundgesetzlichen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Dem folgte das Gericht nicht. Der Gesetzgeber sei durch die Verfassung nicht an der einfachgesetzlichen Qualifizierung der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gehindert. Wie der Bundesfinanzhof zuvor, sieht auch das Bundesverfassungsgericht die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder an berufsständische Vorsorgeeinrichtungen materiell-rechtlich nicht als Werbungskosten des Beitragszahlers an. Die Beiträge dienen nicht nur der Erzielung zukünftiger Einkünfte, sondern sie wiesen zugleich vermögensbildende und versicherungsspezifische Komponenten auf, anders als üblicherweise vorweggenommene Werbungskosten.

Bei der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum gehabt, und zwar auch dann, wenn es im Rahmen der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung vorzugswürdig erscheine, die Aufwendungen nunmehr der Sphäre der Einkünfte und den Werbungskosten zuzuordnen. Allerdings seien die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Rentenleistungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde. Dies könne sowohl regelmäßig in der Aufbau- wie auch in der Versorgungsphase sichergestellt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Abzugsfähigkeit in der Aufbauphase lässt sich von dem Verbot der Doppelbesteuerung nicht ableiten. Ob Doppelbesteuerung vorliege oder nicht, könne man jedoch erst bei Jahrgängen prüfen, die ab 2039 in Rente gehen.

Die grundsätzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen auf zunächst 20.000 € bzw. 40.000 € (bei Zusammenveranlagung) sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die lang erwartete Erhöhung dieser Obergrenzen war vom Gesetzgeber aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt worden, stattdessen wurden die Obergrenzen dynamisch an den Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt.

(Quelle: ABV-Mitteilung vom 25.07.2016)

47. Künstlersozialabgabe Meldungen bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze - Abgabesatz zum 1. Januar 2017: 4,8%

Durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz wurde in § 24 Abs. 3 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Entlastung der Unternehmen eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 450,00 € eingeführt. Danach besteht die Abgabe- und Meldepflicht bei den sogenannten Eigenwerbern (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) und nach

der Generalklausel (§ 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG) für noch nicht bei der Künstlersozialkasse angemeldete Unternehmen nur, wenn die Entgelte in einem Kalenderjahr 450,00 € übersteigen. Ist dies nicht der Fall, braucht keine Meldung zur Künstlersozialabgabe abgegeben zu werden. Nur wenn die Künstlersozialkasse dazu auffordert, müssen auch Entgelte unter 450,00 € eine Entgeltmeldung abgegeben werden. In diesen Fällen wird jedoch keine Künstlersozialabgabe erhoben.

Die Künstlersozialkasse hat in ihren „Informationen zur Künstlersozialabgabe für Steuerberater“ sowie in ihren Informationsschriften Nr. 2 „Abgabepflicht bei der Verwertung von Design-Leistungen“ und Nr. 5 „Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen“ hierauf hingewiesen. Die Informationsschriften der Künstlersozialkasse rund um die Künstlersozialversicherung stehen zum Download unter www.kuenstlersozialkasse.de zur Verfügung.

Angekündigt wurde vonseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Absenkung des Abgabesatzes von derzeit 5,2 % zum 1. Januar 2017 auf 4,8 %. Eine Entbürokratisierung des Erhebungs- oder Prüfverfahrens der Künstlersozialabgabe wird in dieser Legislaturperiode allerdings nicht mehr angestrebt.

48. Änderung des Geldwäschegesetzes hier: Pflicht zur Identifizierung der für den Mandanten handelnden Person

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU, das am 19. Juni 2016 in Kraft getreten ist, wurde auch das Geldwäschegesetz geändert. Nach dem neu gefassten § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG muss auch die für den Mandanten gegenüber dem Steuerberater auftretende Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote) identifiziert werden. Das Gesetz setzt damit in diesem Punkt vorab eine Vorgabe der 4. Geldwäscherichtlinie um, die in Art. 13 Abs. 1 letzter Satz vorschreibt, dass nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, die vorgibt im Namen des Kunden zu handeln, zu identifizieren ist.

Wie die Gesetzesbegründung klarstellt, fallen unter diese neue Identifizierungspflicht nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese ohnehin schon nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind. Ebenfalls sind Personen ausgenommen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG sind.

Der diesbezügliche Gesetzestext einschließlich Gesetzesbegründung ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Mitgliederbereich unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschegesetz-GwG>

49. Bekämpfung der Geldwäsche

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über den aktuellen FIU-Newsletter des Bundeskriminalamts informiert.

Hauptthema des aktuellen FIU-Newsletters des Bundeskriminalamtes ist der sogenannte „CEO-Fraud“. Dies ist eine neue Betrugsvariante, bei der Unbekannte die Mitarbeiter eines Unternehmens kontaktieren, sich diesen gegenüber als Vertreter der Geschäftsführung ausgeben und diese zu nicht legitimer Zahlung ins Ausland veranlassen. Der Newsletter enthält zudem neben Hintergrundinformationen zu diesem Phänomen auch Fallbeispiele und eine Auflistung verdachtsregender Momente.

Den aktuellen Newsletter finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

<https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschesgesetz-GwG>.

50. Elektronisches Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen

Mit Datum vom 10. August 2016 sind die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen gemäß § 51a Abs. 2b bis e und 6 EStG im Bundessteuerblatt Teil I 2016, S. 813, veröffentlicht worden. In den gleichlautenden Erlassen sind Informationen zum elektronischen Kirchensteuerabzug zusammengefasst, die sich bisher im Internetauftritt des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) in der Rubrik „Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer“ befanden.

Abweichend von einer zunächst von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung, regelt Rdnr. 40 der gleichlautenden Ländererlässe unter der Überschrift „Betriebskonten/Betriebsvermögen“ nunmehr, dass die Kirchensteuerabzugspflicht nicht nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG gilt, sondern z. B. auch für Betriebskonten natürlicher Personen und für Kapitalanlagen, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen natürlicher Personen gehören. Nach der Anwendungsregelung in Rdnr. 56 des Erlasses wird nicht beanstandet, wenn diese Regelung erst für Kapitalerträge berücksichtigt wird, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen. Im Allgemeinen gilt der Erlass für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.

Im Erlass wird ebenfalls aufgeführt, in welchen Fällen auf eine Abfrage der KiStAM verzichtet werden kann. Der aktuelle Zeitraum für die Regelabfrage hat am 1. September wieder begonnen und endet am 31. Oktober 2016. Für kleine GmbHs besteht die Möglichkeit eines „eingeschränkten Verfahrenszugangs“ für das Kirchensteuerabzugsverfahren. Damit wird das Zulassungsverfahren für solche Gesellschaften erleichtert, die die Datenabfrage nicht selbst durchführen wollen, sondern

einen Datenübermittler damit beauftragen. Der Antrag für den eingeschränkten Verfahrenszugang ist im Internetauftritt des BZSt abrufbar.

V. Europafragen/Verschiedenes

51. Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 3/2016 vom 18. Juli 2016 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Berufsrecht

- Umsetzung der Binnenmarktstrategie – weitere Maßnahmen

Steuerrecht

- Kommission will Tätigkeiten von Steuerberatern verstärkt prüfen
- Einigung auf Anti-BEPS-Richtlinie
- Automatischer Austausch von Steuerinformationen multinationaler Unternehmen ab 2017
- Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen im Amtsblatt veröffentlicht

Termine

- SAVE-THE-DATE!
ETAF Launching Conference „Europe’s tax agenda for the future“ am 28. September 2016

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

abgerufen werden.

52. Datev-Imageanalyse – Das Bild des Steuerberaters beim Mandanten 2015

Die Beziehung zwischen Unternehmen und Steuerberater ist sehr dauerhaft. Seit Jahrzehnten ist diese Aussage gültig. Und auch die aktuelle Imageanalyse der DATEV, in der auch das Bild der Steuerberater beim Mandanten abgefragt wurde, bestätigt sie wieder. Mehr als 65 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, dass sie mit ihrem Steuerberater seit 10 oder mehr Jahren zusammenarbeiten. Sie haben großes Vertrauen in die Sachkompetenz ihres Beraters und loben eine klare, transparente Zusammenarbeit. Die Zufriedenheit ist groß. Also ist auch alles gut? Im Rahmen der klassischen, deklaratorischen Aufgabenbereiche lautet die Antwort uneingeschränkt: ja.

Doch im Bereich der betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Beratung zeigt sich, dass die entsprechenden Umsätze nicht realisiert werden. Und das, obwohl Steuerberater diese Geschäftsfelder für zunehmend wich-

tig halten und auch ihr Leistungsportfolio dahingehend ausbauen. Die Aussagen basieren auf den Ergebnissen der jüngsten Image-Analyse, welche DATEV in regelmäßigen Wellen beauftragt. Dabei werden neben anderen Zielgruppen auch rund 500 Personen aus kleinen und mittelständischen Unternehmen befragt.

Die Ergebnisse der Befragung zum Bild des Steuerberaters beim Mandanten können auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/DATEV-eG>

eingesehen werden.

53. Datev eG bietet die Möglichkeit zur Überprüfung von E-Mails auf Viren

Insbesondere in jüngster Vergangenheit verstärken sich offensichtlich die Versuche krimineller Kreise, durch E-Mails Schadsoftware auf fremden Computern zu installieren.

So wurden wir u. a. darauf hingewiesen, dass Anfang Juni eine E-Mail auch an Steuerberater, die eine Stellenausschreibung veröffentlicht haben, gesandt wurde in der bzw. in deren Anhang ein Trojaner versteckt gewesen sein soll. Beim Öffnen des Anhangs der E-Mail sollen die zu diesem Zeitpunkt geöffneten Programme verschlüsselt worden sein. Zum Entschlüsseln der Programme sei die Zahlung eines bestimmten Entgeltbetrages verlangt worden. Eine Entschlüsselung der Programme durch spezialisierte Dienstleister soll in einzelnen Fällen Kosten von mehreren tausend Euro verursacht haben.

Wir regen daher unsere Kammermitglieder an, in ihren Kanzleien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals für das Thema „Trojaner und Schadsoftware“ zu sensibilisieren.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Nutzer von DATEVNET die Möglichkeit haben, Ihnen suspekt erscheinende E-Mails durch die DATEV noch einmal überprüfen zu lassen. Die E-Mail muss dann an die Adresse SPAM@DATEV.de weitergeleitet werden. Nach einer Bewertung durch die Spezialisten der DATEV erhält der Absender eine Antwort über das Gefahrenpotential der E-Mail. Für Einzelheiten bitten wir unsere Kammermitglieder, sich direkt mit der DATEV eG in Verbindung zu setzen.

(Quelle: StBK Saarland; KM 2/2016)

54. Erhebung des statistischen Bundesamtes im September 2016

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 184/2016 vom 31.08.2016 zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

Das Statistische Bundesamt berechnet einen Erzeugerpreisindex für den Wirtschaftszweig Steuerberatung. Die Datengrundlage für diesen Index stammt aus dem Jahr 2010. Aufgrund der Vorgaben der EU muss der Index mindestens in fünfjährigem Turnus auf ein neues Basisschema auf das Jahr 2015 umgestellt werden. Zur Umstellung der Wägungsschemata auf das Jahr 2015 wurde ein Fragebogen entwickelt, um die Wägungsanteile und Abrechnungsarten aller wichtigen Leistungen zu ermitteln. Dieser Fragebogen wird Anfang September an 370 Praxen von Steuerberaterinnen/-beratern und Steuerberatungsgesellschaften versandt. Die Steuerberaterpraxen wurden mit Hilfe einer geschichteten Zufallsauswahl ausgewählt und sind zur Auskunft verpflichtet.

Detaillierte Informationen zur Methodik und zu den Ergebnissen der Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen finden Sie auf unserer Homepage: www.destatis.de (Pfad: Startseite > Zahlen & Fakten > Gesamtwirtschaft & Umwelt > Preise > Erzeugerpreise für Dienstleistungen)

Falls Sie Fragen zu dieser Erhebung haben, stehen Ihnen dazu gerne unter den Telefonnummern 0611/75-3194 Frau Susanne Lorenz oder 0611/75-2620 Herr Julian Beckmann zur Verfügung.

Sie erreichen uns per E-Mail unter der Adresse dienstleistungspreise@destatis.de

55. Die DWS Steuerberater-Online GmbH

Die Steuerberater-Online-GmbH bietet unter www.dws-online.de für den Berufsstand der Steuerberater ein modernes, internetbasiertes Fortbildungsinstrument, das in den vergangenen Jahren immer mehr Steuerberater und deren Mitarbeiter überzeugen konnte.

Erfahrene Referenten vermitteln die Seminarinhalte online über das Videostreaming-Verfahren, und die Vorträge werden multimedial durch eine PowerPoint-Präsentation sowie ein umfangreiches Skript ergänzt.

Produktangebot

DWS-Online bietet jeden Monat spezielle Seminare für den Steuerberater und deren Mitarbeiter an, die Aktuelles und Wichtiges aus dem deutschen und internationalen Steuerrecht praxisrelevant und verständlich vermitteln.

Seit gut fünf Jahren legt DWS-Online sein besonderes Augenmerk auf die Auszubildenden zum Steuerfachangestellten. Drei Seminarpakete für die Ausbildungsjahre 1-3 ermöglichen Berufseinsteigern, das Wissen aus Schule und Praxis bedarfsgerecht und effektiv zu festigen und sich gezielt auf die Abschlussprüfung vorzubereiten.

Zur optimalen Vorbereitung der Azubis auf den Job bietet DWS-Online ganz neu ein Paket mit zehn kurzen Erklärvideos zu den wichtigsten Anforderungen rund um den Einstieg in den Berufsalltag an. Das Know-how von Zeitmanagement bis Dresscode und Kommunikation bis Verschwiegenheit - die sogenannten „Soft Skills“ - sind Bestandteil des Seminarpaketes.

Die Mandantenbetreuung und Akquise gewinnt seit mehreren Jahren immer mehr an Bedeutung. Aus diesem Grund hat DWS-Online die Rubrik Kanzleiservice in das Produktsortiment aufgenommen. Dieser beinhaltet zum einen die DWS-TAXVideos, die relevante Steuerthemen verständlich und kompetent in kurzen Videosequenzen erklären. Zum anderen bietet DWS-Online dem Steuerberater ein umfassendes Präsentationspaket an, das ihm bei den Mandanteninformationsabenden unterstützt. In dem DWS-Präsentationspaket ist alles enthalten, was für die Erstellung professioneller Veranstaltungsunterlagen benötigt wird. Mit komplett vorbereiteten Präsentationsfolien und vorformulierten Referentenskripten reduziert sich der Arbeitsaufwand der Steuerberater auf ein Minimum.

Vorteile des eLearning:

- Hohe Flexibilität, unabhängig von Zeit und Ort
- Lernen nach individuellem Lernrhythmus
- alle Seminare auch im Team und zeitlich unbegrenzt, d. h. mehrfach nutzbar
- abspielbar von jedem Smartphone und Tablet PC

56. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2016 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

5. April 2016

44. Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer befasste sich der Ausschuss abschließend mit der in „Steuerberatung 2020“ aufgeworfenen Frage, inwiefern alternative Ausbildungsformen geschaffen und gefördert werden sollen. Im Anschluss widmete sich der Ausschuss dem Thema „Mitarbeiter von morgen“ und erstellte eine Grundlage für die Erarbeitung eines Leitfadens für die Organisation einer traditionellen Einzelkanzlei.

13. April 2016

Öffentliche Anhörung zum Regierungsgesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Berlin

Die BStBK, vertreten durch das Präsidialmitglied Boris Kurczinski, war als Sachverständige zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags geladen. Während der Anhörung konnten die für den Berufsstand wichtigsten Aspekte überzeugend vorgetragen werden. Zur Vorbereitung der Anhörung wurde dem Finanzausschuss eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf übermittelt.

15. April 2016

Gespräch zwischen Dr. Raoul Riedlinger und Antje Tillmann, MdB, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger traf sich zu einem Fachgespräch mit der finanzpolitischen Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Antje Tillmann. Schwerpunkte des Gesprächs waren steuerpolitische Themen, insbesondere das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz, die Vollverzinsung sowie die Erbschaftsteuer.

19. April 2016

28. Sitzung des Ausschusses 30 b) „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufszugehörigen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer erörterte der Ausschuss die Voraussetzungen für die einmalige kostenlose Abgabe des QS-Handbuchs an den gesamten Berufsstand. Dieses Vorhaben wird von DATEV eG und dem DStV als den beiden Mitherausgebern mitgetragen. Darüber hinaus diskutierte der Ausschuss die Vorschläge des Arbeitskreises „Steuerberaterprüfung“ und erarbeitete eigene Vorschläge zur Änderung der Steuerberaterprüfung.

19. April 2016

Sitzung XBRL Arbeitsgruppe HGB-Taxonomie, München

Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Endstand der Taxonomie 6.0 erörtert und diese Taxonomie-Version abgeschlossen. Ferner wurden die Themen für die Version 6.1 priorisiert, etwa hinsichtlich ihres Layouts.

20. April 2016

35. Sitzung des Ausschusses 31 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

Unter Vorsitz des BStBK-Präsidialmitglieds Carsten Fischer beschäftigte sich der Ausschuss mit den Themen Umsatzbesteuerung der jPöR (§ 2b UStG), Unionszollkodex 2015 sowie dem Aktionsplan der EU-Kommission zur Mehrwertsteuer. Im Weiteren wurde angeregt, dass sich die BStBK aktiv im EU-Mehrwertsteuerforum zu den Themen „BEPS/Umsatzsteuer“ und „Probleme beim Vorsteuervergütungsverfahren“ einbringen soll.

22. April 2016

39. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin

Vor dem Hintergrund verschiedener Pressemeldungen diskutierte der Ausschuss unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab über das Pro und Contra der Abgeltungsteuer und empfahl eine Positionierung der BStBK zu diesem Thema. Behandelt wurden außerdem die steuerrechtlichen Konsequenzen der Niedrigzinspolitik, der vorliegende Gesetzentwurf zur Förderung des Mietwohnungsneubaus sowie ein Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung.

25. April 2016

48. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

BStBK-Präsidentialmitglied Edgar Wilk begrüßte zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“ die neu vom Präsidium berufenen Mitglieder. Schwerpunkte der Sitzung waren die sich bereits im Verordnungsgebungsverfahren befindlichen Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Weitere Themen waren die Abrechnung der Erklärungen im sogenannten Mini-One-Stop-Shop-Verfahren, aber auch die Frage der Sichtbarmachung der zunehmenden Digitalisierung in den Steuerberaterpraxen in der StBVV.

27. April 2016

29. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Boris Kurczinski beschäftigte sich der Ausschuss insbesondere mit dem aktuellen Thema Insolvenzanfechtung. Auf Einladung des Ausschusses war Dr. Karl-Heinz Brunner MdB zu Gast. In dem gemeinsamen Gespräch wurde auf die Bedeutung der Begrenzung der gegenwärtigen Insolvenzanfechtungspraxis für den Berufsstand hingewiesen. Darüber hinaus hat der Ausschuss mit einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Durchführung eines gemeinsamen halbtägigen Seminars zum Thema Gründen und Nachfolgen entworfen.

29. und 30. April 2016

Trilaterales IFA-Meeting Österreich-Deutschland-Italien, Wien

Auf der Veranstaltung wurden die jeweiligen nationalen Regelungen im internationalen Steuerrecht sowie die Entwicklungen in den Doppelbesteuerungsabkommen in den jeweiligen Ländern diskutiert. Die BStBK war durch ihren Vizepräsidenten Volker Kaiser vertreten.

9. Mai 2016

12. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“, Berlin

Herr Dr. Riedlinger begrüßte in Berlin die neuen Mitglieder des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“. Der Ausschuss befasste sich außer mit der zukünftigen Ausrichtung seines Arbeitsprogramms auch mit Fragen der Auswirkungen der Digitalisierung sowie des demografischen Wandels in den Steuerberaterpraxen.

10. Mai 2016

Gespräch zwischen Dr. Raoul Riedlinger und Ralph Brinkhaus, MdB, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger traf sich mit Ralph Brinkhaus, stellvertretender Vorsitzender CDU/CSU-Bundestagsfraktion, zu einem fachlichen Austausch über aktuelle steuerpolitische Themen. Neben den laufenden Gesetzgebungsverfahren wie Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz, Förderung des Mietwohnungsneubaus und Erbschaftsteuer setzte sich die BStBK für eine Reform der Reihengeschäfte ein.

12. Mai 2016

Austausch zu lohnsteuerrechtlichen Themen mit dem BMF, Berlin

Das zuständige BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean und die Vertreter des BMF erörterten aktuelle Themen zum Lohnsteuerrecht, u. a. einige noch bestehende Probleme zum Verfahren ELStAM und zur digitalen Lohnschnittstelle. Die BStBK regte an, eine einheitliche Plattform für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht zu schaffen, um die Arbeit der Steuerberater und der Unternehmen zu erleichtern.

21. Mai 2016

D-A-CH Präsidententreffen, Berlin

Das trilaterale Treffen fand auf Einladung der BStBK in Berlin statt. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser sowie Thomas Hund und Claudia Kalina-Kerschbaum diskutierten mit den Repräsentanten der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder und dem schweizerischen EXPERTsuisse die neuesten nationalen steuer- und berufspolitischen Entwicklungen. Außerdem tauschten sich die Teilnehmer über laufende Maßnahmen der Europäischen Kommission und der OECD im Hinblick auf berufs- und steuerpolitische Belange aus.

23. Mai 2016

Vorstandssitzung der ETAF in Berlin

Am Rande des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES tagte der Vorstand der European Tax Adviser Federation (ETAF) in Berlin. Insbesondere diskutierten die Vorstandsmitglieder über die Vorgehensweise zur Teilnahme der ETAF an der Konsultation der Europäischen Kommission zur Einführung eines Dienstleistungspasses und zum Abbau regulatorischer Hindernisse.

23./24. Mai 2016

54. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016, Berlin

Über 1.400 Teilnehmer nahmen am 54. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin teil. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, der über „Steuerpolitik in Globalisierung und Digitalisierung“ sprach. Weitere Höhepunkte waren die Verleihung des Goldenen Ehrenrings der Bundessteuerberaterkammer an den ehemaligen BStBK-Präsidenten Dr. Horst Vinken und der Vortrag „Flüchtlingskrise? Chancen und Risiken von Migration für die Bundesrepublik Deutschland“ von Herrn Prof. Dr. Armin Nassehi, Soziologe an der Ludwig-Maximilians-Universität München. An beiden Kongresstagen wurde den Teilnehmern ein vielseitiges Fachprogramm zu aktuellen Steuerthemen mit renommierten Referenten sowie einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm angeboten.

6. Juni 2016

48. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Der Ausschuss überarbeitete unter dem Vorsitz des BStBK-Präsidentialmitglieds Roland Kleemann die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Krisenunter-

nehmen. Ferner erörterten die Ausschussmitglieder eine Ausweisfrage zu den Gewinnanteilen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG.

9. Juni 2016

Gespräch mit Gabriele Himsel, BMF, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer tauschte sich mit der für Mehrwertsteuer und Europafragen zuständigen Referatsleiterin im Bundesfinanzministerium, Frau Gabriele Himsel, aus. In dem Gespräch wurden die Zusammenarbeit im EU-Mehrwertsteuerforum, der Modellversuch Cross-Border-Ruling und Doppelbesteuerung besprochen.

15. Juni 2016

Informationsveranstaltung für Pilotkammern zur Weiterentwicklung der VDB, Frankfurt

In den Räumen der StBK Hessen informierten die Finanzverwaltung und die DATEV eG die an der Pilotphase beteiligten Steuerberaterkammern über den geplanten Ablauf. Den Einstieg in die Pilotphase begleiten die Länder Bayern, Hamburg und Hessen.

16. Juni 2016

63. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Wien

Die Ausschussmitglieder befassten sich ausführlich mit der Planung des nächsten D-A-CH Steuerkongresses am 17. und 18. März 2017 in Wien. Darüber hinaus beschäftigten sich die Mitglieder mit Themen, die der Ausschuss langfristig bearbeitet, wie aggressive Steuerplanung (BEPS), die Rechtsprechung zum Freizügigkeitsabkommen sowie die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung in den Rechtsordnungen D-A-CH.

16. Juni 2016

Diskussionsveranstaltung der EFAA zur Bilanzrichtlinie 2016/34/EU, Brüssel

Am 16. Juni 2016 nahm die BStBK an einer Diskussionsveranstaltung der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) zur Bilanzrichtlinie teil. Vorgestellt wurden die Ergebnisse einer Umfrage zu den Auswirkungen der Bilanzrichtlinie und der Ausübung der in ihr enthaltenen Wahlrechte. Die Umfrage fand in acht Mitgliedstaaten statt.

19. Juni 2016

Gemeinsame Sitzung der Steuerabteilungen BStBK und DIHK, Berlin

Die Steuerabteilungen tauschten sich zu den aktuellen Gesetzgebungsverfahren und insbesondere auch zur Erbschaftsteuerreform und zu den nationalen Konsequenzen von BEPS aus.

23. Juni 2016

Gespräch zwischen Dr. Raoul Riedlinger und Lothar Binding, MdB, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger traf sich zu einem Fachgespräch mit dem finanzpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Lothar Binding. Schwerpunkte des Gesprächs waren steuerpolitische Themen u. a. die Erbschaftsteuer, die Verzinsung und eine mögliche Reform der Reihengeschäfte.

23. Juni 2016

Gespräch zwischen Carsten Fischer und Fritz Güntzler, MdB, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer traf sich zu einem Fachgespräch mit Fritz Güntzler, CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Neben aktuellen steuerpolitischen Themen wurde insbesondere eine Reform der Reihengeschäfte diskutiert.

23. Juni 2016

Gespräch zwischen Karl-Heinz Bonjean und Dr. Sabine Hepperle, Leiterin der Abteilung Mittelstandspolitik, BMWi, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean stellte die BStBK vor und erläuterte die Rolle des Steuerberaters in der Existenzgründungsberatung und bei anderen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Dabei wurde die Bedeutung des Steuerberaters als Multiplikator für KMU herausgestellt. Weitere Themen waren der Bürokratieabbau und die Herausforderungen der Digitalisierung.

23./24. Juni 2016

Jahreskonferenz und Generalversammlung der EFAA in Madrid

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser vertrat die Bundessteuerberaterkammer bei den Jahresveranstaltungen der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA), der die BStBK seit Beginn des Jahres als Beobachter angehört.

30. Juni und 1. Juli 2016

Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht (IFA) sowie Jahrestagung 2016

Am 30. Juni 2016 fand die jährliche IFA-Mitgliederversammlung statt. Die BStBK war durch ihren Vizepräsidenten Volker Kaiser vertreten. Auf dem anschließenden Symposium der IFA am 1. Juli 2016 wurden die deutschen Länderberichte für den IFA-Jahreskongress 2017 in Rio de Janeiro sowie z. B. aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht vorgestellt.

57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 30.09.2016

| | |
|------------|---|
| 05.07.2016 | Bestellung Steuerberater |
| 16.07.2016 | Ausbildungsabschlussfeier, Inselhotel Potsdam-Hermannswerder |
| 11.08.2016 | Bestellung Steuerberater |
| 06.09.2016 | Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern |

| | | | |
|--------------------------|---|-------------------|--|
| 07.09.2016 | Vorstandssitzung | 19.10.2016 | Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt |
| 07.09.2016 | Sitzung Berufsbildungsausschuss | 20.10.2016 | 23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft |
| 07.09.2016 | Treffen mit ehrenamtlichen Berufskollegen | 27.10./28.10.2016 | HLBS, 67. Steuerfachtagung |
| 11.09.-13.09.2016 | 94. Bundeskammerversammlung | 02.11.2016 | DWS-Institut – 49. Jahresarbeitsstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016“ |
| 16.09.2016 | Wettbewerbsrechtliches Verfahren vor dem LG Cottbus | 05.11.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 17.09.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 07.11.2016 | Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer |
| 21.09.2016 | Berufsinformationstag am Kopernikus Gymnasium Blankenfelde | 10.11.2016 | Vorstandssitzung |
| 22.09.2016 | Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“ | 10.11.2016 | Klimagespräch mit der Finanzverwaltung |
| 23.09.2016 | Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg | 10.11.2016 | Seminar „Aktuelles Steuerrecht“ |
| 24.09.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 11.11./12.11.2016 | Messe Einstieg Abi Berlin |
| 29.09./30.09.2016 | 8. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress | 18.11./19.11.2016 | Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016 |
| 30.09.2016 | 19. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse | 19.11.2016 | Ordentliche Kammerversammlung |
| | | 19.11.2016 | Vorstandssitzung |
| VI. Termine | | 26.11.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 08.10.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 29.11./30.11.2016 | Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016 |
| 10.10./11.10.2016 | 39. Deutscher Steuerberatertag | 03.12.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 11.10. bis 13.10.2016 | Schriftliche Steuerberaterprüfung 2016 | 06.12.2016 | Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ |
| 15.10.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | | |

| | |
|--------------------------|---|
| 07.12. bis 09.12.2016 | Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ |
| 10.12.2016 | Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer - Seminare der BStBK
Oktober 2016 bis März 2017

